Gudenatz

..hael von
..esena.

Michael von Caesena.

Ein Beitrag zur Geschichte der Streitigkeiten im Franciscaner-Orden.

Historische

Inaugural-Dissertation,

welche mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Universität Breslau

behufs Erlangung der Doctorwürde

Dienstag, den 10. October 1876, 11 Uhr,

in der Aula Leopoldina
gegen die Herren Opponenten:

August Wambera, Dr. phil.
Robert Brodkorb, Dr. phil.
Franz Wagner, cand. phil.

öffentlich vertheidigen wird

Ernst Gudenatz
aus Neisse.

Breslau.
Buchdruckerei Rud. Grosser in Breslau.
1876.

Historische

Inaugural-Dissertation

welche mit Genehmigung der philosophischen Facultät

der Universität Breslau

behufs Erlangung der Doctorwürde

Dienstag, den 10. October 1876, 11 Uhr

in der Aula Leopoldina

gegen die Herren Opponenten

August Wamberg, Dr. phil.
Robert Brockorb, Dr. phil.
Franz Wagner, cand. phil.

öffentlich vertheidigen wird

Ernst Gudenatz

aus Neisse.

Seinem lieben Vetter

Herrn Theodor Hitze

auf Petersdorf u. Kynast

in Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Capitel I.

§ 1.

Michael bis zu seiner Erhebung zum Ordensgeneral.

Michael war gebürtig aus Cäsena, einer Bischofsstadt in der Romagna. Ueber seine Eltern, seine Geburt und seine erste Erziehung, sowie über das Jahr seines Eintritts in den Orden ist uns nichts bekannt und lässt sich auch annähernd keine Bestimmung treffen.[1]) Nur so viel wissen wir, dass er von seiner frühesten Jugend an dem Franciscaner-Orden angehörte, und zwar der Ordensprovinz Bologna.[2])

Seine Studien machte er zu Paris, er war magister theologiae.[3]) Seiner ausserordentlichen Gelehrsamkeit und seines trefflichen Lebenswandels wird an den verschiedensten Stellen

---

[1]) Aus den notae des Benedictiner-Priors des Klosters St. Vitalis zu Ravenna Peter Paul Ginnane zu der Bekenntnissschrift Michaels, (Muratori, scriptores t. III, p. 513,) welche er kurz vor seinem Tode verfasste und in welcher er seine Rückkehr in den Schooss der Kirche kundgab, ergiebt sich, dass ein Landsmann Michaels, Bernardinus Manzonius, ein compendium des Lebens Michaels verfasst und es post librum XV. hist. Caesens. Scipionis Claramontii veröffentlicht hat. Auch die Chronik Glassberger's, die im Franciscaner-Kloster in München vorhanden und von Riezler (die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern p. 306) excerpirt worden, giebt über Michael erst Aufschluss bei seiner ersten Begegnung mit Ludwig dem Baiern.

[2]) Annales Caesenates ap. Muratori script. t. XIV. p. 1147: qui frater minor fuit et frater a sua adolescentia educatus. Muratori, script. t. III. 2, p. 517 sagt er selbst: at sancti Francisci ordinem, cuius a teneris annis alumnus fui.

[3]) Wadding, annales Minorum ad ann. 1316 n. III.

auf das Rühmlichste Erwähnung gethan.[1]) In Folge dieser Eigenschaften war er mit den hervorragendsten Fürsten und Fürstinnen der damaligen Zeit eng befreundet.[2])

Seine schriftstellerische Thätigkeit erhellt aus seinen gelehrten Abhandlungen, von denen nur bekannt sind: 1) super sententias libr. IV., 2) in Ezechielem prophetam libr. I., 3) sermones de tempore libr. I., 4) sermones de sanctis libr. I.[3]) Ausserdem soll er zu vielen Büchern der heil. Schrift Commentare verfasst haben, die aber verloren gegangen zu sein scheinen.[4])

§ 2.

Michaels Erhebung zum General des Franciscaner-Ordens.

Der sechzehnte General Alexander de Alexandria war am 5. October 1314 gestorben und so war, gerade wie der päpstliche Stuhl, das Generalat des Minoriten-Ordens fast zwei

---

[1]) Wadding ib. n. VI.: eminebant etiam doctrina Michael ipse etc. Annales Caesenates apud Muratori script. t. XIV. p. 1147: in omnibus scientiis et maxime in theologia adeo praeimbutus, quod vix in mundo reperiebatur similis illi.

Trithemius, de scriptor. ecclesiast. f. CXX.:

»Michael de Caesena, ordinis fratrum minorum decimus septimus minister generalis, vir in divinis Scripturis eruditissimus, ingenio promptus et clarus eloquio nec minus religione et scientia venerabilis.«

[2]) Muratori script. III, 2. p. 521 nota (a). Ceterum vir fuit doctrina ac pietate insignis; propterea regibus et principibus carus. Erat autem Michael Caesenas propter eminentem doctrinam et vitam exemplarem notus et dilectus optimis quibuscunque et regibus. Ut enim audiverunt ab officio Generalatus depositum, missis nuntiis et litteris, eius personam ordinemque universum commendaverunt Pontifici Philippus rex et Johanna Regina Franciae, Alphonsus rex Aragoniae, Jacobus rex Majoricae, Robertus et Sancia reges Siciliae, rex et regina Angliae et alii plures.

[3]) Wadding, de script. ordinis Minorum p. 259.

[4]) Trithemius de script. ecclesiast. f. CXX.: Edidit in scripturis sanctis expositionum non spernenda opuscula, quibus et tunc praesentibus et nunc posteris longe lateque innotuit, de quibus adhuc ego paucissima potui invenire. In multos libros bibliae lecturas et commentarios edidit eosque necdum vidi.

Jahre unbesetzt. Am 31. Mai 1316 ward ein Ordenscapitel zu Neapel zur Wahl eines neuen Generals abgehalten unter dem Schutze Roberts von Sicilien und seiner Gemahlin Sancia. Anwesend waren 52 Wähler, von denen beim ersten Wahlgange 28 ihre Stimmen auf Michael, der selbst abwesend war, vereinigten.[1]) Auf die Nachricht von seiner Erhebung begab sich Michael nach Assisi, wo er unter seinem Vorsitz die vornehmsten Ordensbrüder versammelte und der schon früher zu Neapel gefasste Beschluss erneuert wurde, dass die Bestimmungen des Ordens einer genauen Revision und Verbesserung unterworfen werden sollten.

§ 3.

Michaels reformatorisches Wirken im Orden in Gemeinschaft mit Johann XXII. bis zum Jahre 1321.

Michael war voll lebendigen Eifers, die Missstände, die sich im Orden eingeschlichen hatten, gänzlich zu beseitigen und ihn zur früheren Erhabenheit zurückzuführen, ebenso wie für seine Ausbreitung nach Kräften Sorge zu tragen. Gerade in letzterem Punkte hatte er eine mächtige Freundin in der Königin Sancia von Sicilien, die von der glühendsten Begeisterung und tiefsten Ehrfurcht für den Orden erfüllt war. Bald nach seiner Erhebung trat er mit ihr in lebhaften Briefwechsel; er erhielt von ihr ein vom 10. Juni 1316 datirtes Schreiben, in welchem sie ihn ihrer Ergebenheit gegen den

[1]) Der spätere Cardinal Petrus Aureoli de Verberia stimmte der Wahl Michael's nicht zu und theilte es ihm auch mit, indem er ihn bat, er möge ihn aus Paris, woselbst er lehrte, in ein kleines Kloster zurückrufen. Doch Michael antwortete ihm gütig, da es ihm fern stehe, aus Privatinteressen ein so ausgezeichnetes Licht dem Orden zu entziehen. Wadding ann. M. ad a. 1316. Henricus Warthonius in append. Guillel. Cavi: Petrus Aureolus, gente Gallus, Vermeriae seu Verberiae ad Isarum fluvium natus, doctor facundus appellatus, ordinem Minoritarum ingressus, Michaelis Caesenatis electioni ann. 1316 in comitiis Neapolitanis strenue obstitit.

Orden versichert und ihn um die Bestätigung einer früher von ihr an den Orden gerichteten Bitte ersucht, dass nämlich für ihr und ihres Gemahls Seelenheil täglich in jedem Convente bei ihren Lebzeiten sowohl, wie nach ihrem Tode für alle Zeiten eine Messe celebrirt werde. Der Minister der Provinz Terra di Lavoro möge sie von der Gewährung ihrer Bitte benachrichtigen, worauf alle Ordensbrüder zur Ausführung angehalten werden sollen. Sie dagegen verspricht, mit all' ihrer Macht für den Orden einzutreten, welches Versprechen, wie wir sehen werden, sie im vollsten Sinne des Wortes gehalten hat.[1])

Von Assisi begab sich Michael nach Bologna und begann sofort reformatorisch in Bezug auf die Ordensbestimmungen vorzugehen. Aus dem Kloster Confortinum in der Provinz Bononia erliess er ein vom 21. August 1316 datirtes Schreiben an alle Ordensbrüder, das Wadding nur im Auszuge mittheilt.[2]) Zunächst giebt Michael in demselben Vorschriften über die Länge, Breite und Beschaffenheit des Ordensgewandes; Geld dürfe von den Ordensbrüdern nur für den Fall bevorstehender Noth angenommen werden. Sie dürften weder Feld- und Gartenfrüchte verkaufen, noch prächtige Gebäude aufführen. Reiten und Schuhe zu tragen, ist verboten, ausser die Nothwendigkeit ist von Seiten der Oberen schriftlich anerkannt. Diejenigen jungen Leute, welche zur Absolvirung ihrer General-Studien entsandt werden, müssen zu Fuss gehen und dürfen, wenn sie nach absolvirtem Cursus zurückkehren, ohne das vorgesteckte Ziel erreicht zu haben, zum Amt eines Lectors und Predigers keineswegs zugelassen werden; überhaupt solle keiner zu den General-Studien abgesandt werden, der nicht im Stande ist zu Fuss zu gehen. Zum Guardian darf der nicht gewählt, noch zu irgend einem andern Ordensamte zugelassen werden, welcher nicht mit den Uebrigen ein gemeinschaftliches Leben geführt habe. Fleisch sei nur äusserst

---

1) Wadding, ann. Min. a. 1316.

2) Wadding ib.

mässig zu geniessen und jeder Ueberfluss und Comfort von Tisch zu verbannen.[1])

Wie schon aus dem eben erwähnten Schreiben hervorgeht, suchte Michael mit kräftiger Hand die Gebrechen im Orden zu beseitigen. Nun hatte in der letzten Zeit des 13. Jahrhunderts und im Anfange des 14. sich im Franciscanerorden eine eigene Partei gebildet, welche sich fratres strictioris observantiae oder spirituales nannten im Gegensatz zu den fratres de communitate. Zuerst bestand der Unterschied beider Parteien nur darin, dass erstere eine enge kurze Kleidung von geringerem Stoffe, als die nach dem Willen des Stifters, gebraucht wissen wollten, während letztere einer bequemen und besseren Kleidung sich bedienten. Schon Clemens V. hatte die spirituales von ihrem Irrthum zurückzuführen gesucht, aber während der heil. Stuhl und das Ordensgeneralat unbesetzt war, glaubten sie die günstige Gelegenheit wahrnehmen zu müssen sich vom Orden ganz zu trennen. Hundert und zwanzig aus der Provinz Provence und der Custodia Narbonne verbanden sich[2]) des Gehorsams gegen ihre Oberen sich zu entschlagen und sich eigene Wohnstätten zu gründen. Um aber augenblicklich zum Ziel zu gelangen, warfen sie mit bewaffneter Hand aus den Klöstern zu Narbonne und Beziers die Vorsteher derselben und die ihnen entgegenstehenden Ordensbrüder; darauf gaben sie sich selbst einen Custos und Guardiane, veränderten die Gestalt des gemeinsamen Ordenskleides, nahmen ganz eng anliegende und durch ihre Neuheit unförmliche Gewänder an. Zu ihnen gesellten sich bald Ordensbrüder aus anderen Provinzen, die entflohen waren, auf deren Zuzug gestützt, sie jegliche Censuren verachteten, zumal die Bürger von Narbonne und Beziers in Rücksicht auf Johannes Oliva, der in ersterer Stadt das Ordensgewand nahm, in der letzteren begraben war und ihnen als der eifrige Vertheidiger

[1]) Wadding ad. ann. 1316. n. V. omnis superfluitas profanusque apparatus tollatur e mensis.

[2]) Wadding, ad a. 1314. n. 8.

der strengeren Regel galt, als dessen Schüler sich die Spiritualen betrachtet wissen wollten, ihnen ihre Hülfe angedeihen liessen. Auch in Tuscien [1]) fanden sie Anhänger, die grossentheils nach Sicilien entflohen. Michaels Sorge war es zuerst, diese letztern in den Schooss des Ordens zurückzuführen. Er verhandelte mit dem Papste, ihn bittend, auf den König Friedrich von Sicilien einzuwirken, den flüchtigen Ordensbrüdern jede Hülfe zu versagen. Johann XXII. erfüllte Michaels Bitte und wandte sich brieflich unterm 15. März 1317 an Friedrich, ihn ersuchend, jene abtrünnigen Brüder, die nur äusserlich den Schein der Taubeneinfalt an sich trügen, gefangen nehmen und ihren rechtmässigen Oberen zuführen zu lassen. Das Mittel zu finden, die aufrührerischen Mönche von Narbonne und Beziers zur Rückkehr zu bewegen, eilte Michael, begleitet von hervorragenden Ordensmitgliedern, selbst nach Avignon. [2]) Dem Minister der Provinz Aquitanien, dem späteren Cardinal Bertrand de Turre, ward in Folge dessen der Auftrag zu Theil, mit Milde gegen jene Brüder vorzugehen. Dieser erinnerte sie an die constitutio Clemens V. »Exivi de paradiso«, nach welcher die Beschaffenheit des Ordensgewandes je nach den örtlichen Erfordernissen vom betreffenden Oberen zu bestimmen sei. Sie entgegneten, dass sie gerade in diesem Punkte nicht zu gehorsamen hätten und an den besser unterrichteten Papst zu appelliren gedächten. Bertrand de Turre berichtete an den Papst über die Sachlage, welcher am 3. Mai 1317 an den Official von Narbonne und den von Beziers Schreiben gleichen Inhalts richtete, [3]) worin er unter Anführung der Namen der schuldigen Mönche ihnen auftrug, diese vor den päpstlichen Stuhl zum Austrag ihrer Sache zu laden. Diesem Befehle leisteten die genannten Mönche Folge. [4]) 46 aus dem Kloster von Narbonne und 17 aus dem von Beziers,

---

1) Wadding, ad a. 1317. 8.
2) Wadding, ad a. 1317. 10.
3) idem ad a. 1317. 11. 12.
4) Wadding, ad a. 1317. 13.

denen sich noch einige andere nicht genannte zugesellten, so dass ihrer 64—74 waren, begaben sich nach Avignon; statt aber, wie es die Ordensregel verlangte, im Kloster von Avignon einzukehren, übernachteten sie vor den Thoren des päpstlichen Palastes. Der Papst empfing sie gütig und ein Theil fügte sich, während 25[1]) sich widersetzten und behaupteten, der Papst irre in den in Bezug auf die Ordensregel gegebenen Vorschriften über die Kleidung. Die Widerspenstigen wurden in Gewahrsam gebracht und ihre Sache dem Inquisitor der Provence, Michael de Monaco, zur Entscheidung übertragen. Die Vollmachten, die der Papst ihm zu diesem Behufe verlieh, sind sehr umfangreiche, wie aus dem unterm 13. November 1317 an ihn gerichteten Schreiben erhellt.[2])

Die fratres spirituales suchten überall nachzuweisen, dass die fratres de communitate gänzlich von der Regel abgewichen seien. So warfen sie ihnen vor, dass diese Getreide und Wein, selbst das durch Almosen gesammelte, aufspeicherten, ein Verfahren, das der gelobten Armuth widerspreche. Um diese Streitigkeiten zu heben, hatte Johann XXII. am 13. April 1317 die Bulle »quorundam exigit« erlassen.[3]) Im Eingange spricht er sich aus über seine Anhänglichkeit an den Orden, über seinen Eifer für denselben und über den Werth und die Verdienste desselben. Nicht hart tadelt er die Spiritualen, verurtheilt keineswegs deren Verfahren, das nur in allzugrossem Eifer, in allzugrosser Scrupulosität und in einem ungelehrten Wissen seinen Grund hat. Liebend will er sie auf den richtigen Weg zurückführen. Was die Ordensregel anlangt, dass die, welche das Gelübde des Gehorsams abgelegt, ein Kleid mit einer Kapuze und eins ohne Kapuze haben und dass alle Ordensbrüder Kleider von geringem Stoff anziehen sollen, so

---

[1]) Wadding giebt an, es seien nur 25 hartnäckig geblieben, während Johann in dem an Michael de Monaco gerichteten Schreiben 26 namhaft macht. ib. ad a. 1317. 14.

[2]) Wadding, ad a. 1317. 14.

[3]) Extravag. Joannis XXII. tit. XIV. ap. Boehmer, jus canon. t. II. p. 1118 sq.

haben darüber Nicolaus III. und Clemens V. deutliche Bestimmungen getroffen und insbesondere hat Clemens diese Punkte ganz dem Ermessen der Oberen anheimgegeben. Es seien aber in einigen Brüdern, die eine grössere Einsicht haben wollen, als es nöthig ist, viele Erfindungen neuer Zweifel gemacht worden über die Länge und Breite, Dicke, Feinheit und Gestalt des Gewandes. Sie seien soweit gegangen, dass sie eine kurze, enge, rauhe, von der Gemeinschaft des Ordens abweichende Kleidung anlegten und sie als der Ordensregel entsprechend hinstellten und trotz des Befehls der Oberen nicht ablegten. Sie behaupteten, die Declaration Clemens V. stehe ihrer Ansicht nicht entgegen; denn, wenn auch den Oberen die Bestimmung über die Kleidung freistände, so müsse doch die vilitas bewahrt werden und auch Nicolaus III. habe in seiner Constitution »exiit, qui seminat« ausdrücklich betont, dass aus allen Handlungen der Minoriten die paupertas hervorleuchte. Johannes erinnert ferner, dass über die streitigen Punkte im Consistorium unter Hinzuziehung des Generals und Brüder beider Parteien in seiner Gegenwart verhandelt worden sei.[1])

Nachdem er reiflich alle streitigen Punkte in Erwägung gezogen, erneuere er die Bestimmungen Clemens V., dass in Betreff der Kleidung die Brüder gehalten seien, den Vorschriften ihrer Oberen Folge zu leisten, alle wie einzeln und in Allem, sowie es der General für den ganzen Orden, die Provinzialen für die Provinz und die Custoden und Guardiane für die Custodien und die einzelnen Convente vorschreiben, zumal in der Regel des heil. Franciscus genaue Bestimmungen nicht getroffen sind,[2]) auch überhaupt keine Kunst, keine

---

[1]) Es ist hier wahrscheinlich das Consistorium gemeint, in welchem Michael bei seiner ersten Anwesenheit in Avignon erschienen war.

[2]) Johann Jos. von der Burg, beati Francisci Assisiatis opera omnia p. 50: alii vero, qui promiserunt obedientiam, habeant unam tunicam cum caputio et aliam sine caputio, si necesse fuerit, et Cingulum et braccas. Et omnes fratres vilibus vestibus induantur et possint eas repeciare de saccis et aliis peciis cum benedictione dei etc. nec quaerant caras vestes in hoc saeculo, ut possint habere vestimentum in regno coelorum.

Regel auf alle Umstände und Zufälle berechnet ist. Da haben die Niederen den Höheren zu gehorchen und auf sie zu achten nicht blos in sicheren Dingen, sondern auch in zweifelhaften. Wie der Kranke den Arzt, so verlangt die Tugend, sobald sie in Zweifel geräth, einen weisen und verständigen Rathgeber. Aus denselben Beweggründen schloss sich Johann XXII. der Bestimmung Clemens V. in Bezug auf die Speise der Brüder an, indem er ebenfalls verordnete, dass es dem Urtheile der Vorgesetzten überlassen bleibe, wann, wo und wie Vorräthe angesammelt und aufbewahrt werden sollen. Diejenigen, welche nun gehorchen, seien weder von ihren Mitbrüdern des Uebertretens der Ordensregel zu beschuldigen, noch hätten sie sich einen Vorwurf zu machen. Die Brüder, die keine mit den fratres communitatis übereinstimmende Kleidung trügen, fordert er auf, sie sofort bei Strafe der Excommunication abzulegen und dem General des Ordens in Allem zu gehorchen. Am Ende der Bulle spricht Johann in beredten Worten von dem hohen Werthe des Gehorsams, der Geist und Herz bezähmt.[1]) Es mögen nur die Brüder, die gefehlt haben, auf den rechten Weg ohne Scheu zurückkehren, denn ihre Oberen werden sie mild und gütig finden, da ja alle an den Brüsten einer gemeinsamen Mutter, nämlich ihres Ordens, saugen. Seine in dieser Bulle gegebenen Vorschriften seien nicht zu deuteln.

Mit Rücksicht auf diese Bulle des Papstes erliess Michael als Ordensgeneral nähere Bestimmungen über die Bekleidung, dass die spirituales die Form ihres Gewandes so einrichten sollten, dass sie den anderen Brüdern keinen Anlass zum Anstoss gäben, noch allen Anderen zum Aergerniss gereichten. An alle Minister der Provinzen schreibt er hierauf Bezügliches, so insbesondere an den Minister der Provence, wo der Hauptsitz des Streites war,[2]) unterm 5. December 1317. In diesem

---

[1]) Nam meliora sunt ubera tua, praeceptorum scilic. et consiliorum, velut quaedam nutrientia pocula, vino, unguentis optimis scilic. bonae famae fragantia, suavitatis odorem.

[2]) Wadding ann. M. ad. ann. 1317. 12.

Schreiben giebt er im Anschluss an die Bulle »quorundam exigit« genaue Vorschriften über die Kleidung der Brüder. Ober- und Unterkleid und Mantel Aller, müsse von dem gemeinschaftlichen, schlechten Tuche sein, welches alle Convente der Provinz tragen. Die Kleidung, die die Brüder vor dieser Anordnung gehabt, ist, wenn sie die vorgeschriebenen Grenzen der Armuth überschreitet, entweder ganz zu beseitigen oder auf das erforderliche Maass zurückzuführen. Die Kapuze reiche nicht bis über das Cingulum, die Breite stehe im Einklang mit der Länge. [1]) Die Stricke der Ordensbrüder seien aus Hanf. Damit nun jeder Anlass zum Streit gänzlich beseitigt werde, solle jeder Minister der Provinz mit den Custoden nach seinem Gutachten festsetzen, wie die Kleidung der Brüder beschaffen sein soll, ohne dass die von ihm selbst gesteckten Grenzen überschritten werden. An diese Bestimmungen seien alle Brüder gebunden, auch die, welche nicht in Franciscaner-Klöstern leben. Er wünsche, dass er nicht zu strengeren Heilmitteln greifen dürfe; die Zuwiderhandelnden haben strenge Strafen zu gewärtigen, um zum warnenden Beispiel zu dienen. Wiederholt seien seine Vorschriften zur Kenntniss der Brüder zu bringen, damit keiner mit Unkenntniss sich entschuldige.

In diese Zeit fällt auch das Vorgehen Johanns XXII. gegen die Fratricellen, auch Beguinen, Bizochen, Apostolici und Cölestinen genannt, sectirerische Genossenschaften, die sich für Franciscaner ausgaben und oft auch mit den eigentlichen Minoriten verbunden betrachtet wurden. Gegen sie ist gerichtet die Bulle: Sancta Romana vom 30. December 1317. [2])

Zugleich bat Michael von Cäsena, bewogen durch die schweren Streitigkeiten zwischen den fratres communitatis und den spirituales, die trotz der Bulle »quorundam exigit« und

---

[1]) Wadding, ann. Min. ad a. 1317, XXII. Porro habitus tantae sit longitudinis ad plus, quod extensus ab dure usque ad terram, vel ab humero portantis, seu portare debentis, ultra semissem seu dimidium pedem nullatenus extendatur. Et quod in praedictis vestimentis curiositas quaelibet in sutura, crispitudine, ac rugositate et aliis penitus evitetur.

[2]) Wadding ad a. 1317. 23—44.

seinem eigenen Schreiben an die Minister der Ordens-Provinzen nicht beseitigt werden konnten, aufs Neue den Papst, gegen die rebellischen Mönche vorzugehen, zumal die fratres spirituales in Sicilien durch Flüchtlinge aus den übrigen Provinzen, welche sich der Untersuchung des Michael de Monaco entzogen, bedeutend verstärkt und sich einen eigenen minister generalis in der Person des Henricus de Ceva aus der provincia Januensis gewählt hatten. Gegen diese erliess nun der Papst die Bulle: Gloriosam Ecclesiam unter dem 23. Januar 1318.[1])

Wadding ad a. 1318 (n. 21—28) erzählt in diesem Jahre den Prozess der 64 Minoriten, die nach Avignon vorgeladen und gekommen waren von denen 25 hartnäckig blieben und vier hingerichtet wurden.

Immer schärfer traten die strengere und mildere Partei im Orden einander gegenüber. Diesen Streit endgültig beizulegen, hielt Michael ein Generalkapitel zu Marseille ab im Anfange des Jahres 1319. Er selbst war körperlich sehr leidend, doch die Begeisterung für den Orden liess ihn die Beschwerden der Reise dahin ertragen. Die auf dem Generalkapitel gefassten Beschlüsse sind nicht bekannt; Wadding giebt an, die Acten desselben seien verloren gegangen.[2])

§ 4.

Michaels friedliches Wirken im Orden a. 1315—1321.

Trotz aller dieser sehr verderblichen Zwistigkeiten gewann der Orden der Minoriten und der damit verbundenen Clarissinnen eine immer mehr zunehmende Verbreitung. Jedes Jahr weist uns die Gründung neuer Klöster in fast allen Theilen der Welt auf. Wenn auch von den Schriftstellern des Franciscaner-Ordens Michaels von Caesena nur selten Erwähnung geschieht, Johannes XXII. dagegen mehr in den Vordergrund tritt, so ist doch anzunehmen, dass Michael auf

---

[1]) Wadding ad a. 1318. n. 8—12.

[2]) Wadding, ann. Min. ad a. 1319, n. 1.

das Eifrigste mitgewirkt habe. Es mögen hier nur die Schriftstücke erwähnt werden, in denen von Michael ausdrücklich die Rede ist. Eine hervorragende Stelle nimmt die schon oben genannte Königin Sancia von Sicilien ein. Sie hatte in der Provinz Terra di Lavoro ein Kloster der Clarissinnen gegründet, in welchem hundert Schwestern in klösterlicher Abgeschiedenheit lebten. Sancia hatte den Papst ersucht zu befehlen, dass nur in den dringendsten Fällen fremden Personen der Eintritt ins Kloster gewährt würde. Mit der Erfüllung dieser Bitte beauftragt Johann in einem unterm 10. Januar 1317 datirten Schreiben [1]) Michael von Caesena. Aus einem anderen Briefe des Papstes an den Bischof von Fara und den Pfarrer von Neu-Zara [2]) erfahren wir, dass Michael zu dieser Zeit in Avignon gewesen und dem Papste Vortrag gehalten habe über einen Fall, der sich in Traguria, an der Küte von Dalmatien, zugetragen. Traguria wurde belagert vom Fürsten Milandinus von Croatien und Bosnien, bei welcher Gelegenheit das dortige Franciscaner-Kloster, das ausserhalb Traguria lag, weil es dem Feinde einen bequemen Stützpunkt bieten konnte, von den Einwohnern zerstört wurde. Mit Zustimmung des Benedictiner-Kapitels in Traguria sollten die obdachlosen Franciscaner dieses beziehen, wenn es die Benedictiner geräumt hätten. Ueber die ganze Sachlage ersucht Johann den erwähnten Bischof um genaue Auskunft. Auf Michaels Bitten wurde am 10. Mai 1317 die päpstliche Erlaubniss gegeben zur Gründung von zehn neuen Klöstern in Friesland, Ungarn, Frankreich, Italien und Romanien. [3]) Ebenso ergiebt sich aus einem vom 19. März 1318 von Johannes ausgefertigten Schreiben an Michael, dass in der Provinz Terra Platiae der Diöcese Catania ein Kloster errichtet werden solle. [4]) Unterm 1. October 1317 schrieb Johannes an Michael und bestätigt die von Innocenz IV. und Clemens V. getroffenen Bestimmungen über die Nonnen vom

[1]) Wadding, reg. Pontif. VI. 485.
[2]) Wadding, reg. Pontif. VI. 501.
[3]) Wadding, reg. Pontif. VI. 495.
[4]) idem, reg. Pont. VI. 508.

heil. Damiani, die zwar in den Franciscaner-Orden nicht aufgenommen waren, aber der Privilegien desselben sich erfreuten und ersucht Michael, in jeder Weise an diesen Verordnungen festzuhalten und für das geistige Wohl der Nonnen Sorge zu tragen.[1] Ein nicht unbedeutendes Lob seiner Umsicht spendet der Papst Michael,[2] indem er es seinem Ermessen überlässt, die Zahl der Clarissinnen im Kloster zu Neapel, das von der Königin Sancia gegründet war und die bittend an Johann sich gewendet hatte, von 120 auf 150 zu erhöhen. Die Clarissinnen des Klosters von Pausium zu Assisi hatten zu enge Räumlichkeiten, entbehrten der nothwendigen Gebäude und mussten, um zur Kirche zugelangen, das Kloster verlassen. Auf Bitten Michaels bei Johann wurde jenen gestattet, das innegehabte Kloster mit den unmittelbar an die Kirche anstossenden Gebäuden zu vertauschen mit Beibehaltung aller ihnen früher verliehenen Rechte und die Ausführung Michael übertragen, dat. Avignon, 3. Mai 1318.[3] Gerade die Clarissinnen breiteten sich in dieser Zeit sehr aus, so dass auch die Zahl der in ihren Klöstern die kirchlichen Functionen verrichtenden Franciscaner vermehrt werden musste, wie dies ausdrücklich vom Kloster sanct. Mariae donnae Reginae Neapolitanae erwähnt wird, wo Michael durch ein Schreiben Johanns sechs statt vier Franciscaner anzustellen beauftragt war. Der Brief ist datirt vom 9. August 1318.[4] Die Franciscaner müssen in dieser Zeit vielfach in ihrer Ordensthätigkeit gehindert und auch verletzt worden sein. Um sie vor jeglichen Unbilden zu schützen, fordert Johann XXII. unterm 26. April 1319 eine grosse Anzahl von Bischöfen Europa's auf, Michael und seinen Untergebenen hülfreiche Hand zu leisten, damit sie ungehindert ihren Pflichten obliegen hönnen.[5] Einen

---

1) idem, reg. Pont. VI. 503.

2) idem, reg. Pontif. VI. 505: discretioni tuae, de quo plenam in domino fiduciam gerimus.

3) Wadding, reg. Pont. VI. p. 514.

4) Wadding, reg. Pontif. VI. p. 517.

5) idem, reg. Pontif. VI. p. 529.

directen päpstlichen Auftrag zur Errichtung von Minoriten-Klöstern erhält Michael nur noch in zwei Fällen, und zwar für ein Kloster im castrum Thausignanum in der Diöcese Imola und im castrum novum in der Diöcese Parma. Im ersteren Falle hatte die betreffende Bürgerschaft [1]) den Antrag beim Papste gestellt, im letzteren [2]) hatte der dortige Burggraf Gibertus de Corrigio im Testamente den Wunsch ausgesprochen, in seinem Besitzthum ein Minoriten-Kloster errichtet zu sehen.

Noch zweier Schreiben Johanns XXII. an Michael will ich Erwähnung thun. In dem einen, [2]) datirt vom 22. Januar 1322, ersucht der Papst den General um Auskunft, warum er den Bruder Deodatus von Präneste des officium visitationis et correctionis im Kloster sancti Silvestri de Capite de Urbe enthoben habe. Deodatus hatte dieses Amt nach dem Weggange des Cardinal-Diacons Jacobus de Columna in dessen Auftrag verwaltet, war aber von Michael nach dem Tode des Cardinals abberufen worden. Um seine Rückberufung baten die Nonnen jenes Klosters und Johann wünschte ihnen zu willfahren. In dem andern [3]) vom 23. Januar desselben Jahres trägt Johann Michael eine strenge Reformation in capite et membris des Clarissinnen-Klosters sancti Antonii de Paliciano bei Ferrara auf.

Capitel II.

Michael bis zu seiner Flucht aus Avignon; der Streit über die paupertas Christi.

Bis zum Jahre 1321 finden wir keine Andeutung, dass zwischen Michael und Johann XXII. jemals eine Missstimmung geherrscht hätte, vielmehr gehen sie in allen Ordens-Angelegen-

---

[1]) idem, reg. Pontif. VI. 577.
[2]) idem, reg. Pontif. VI. 577.
[3]) Wadding, reg. Pont. VI. 580. 581.

heiten mit einander Hand in Hand. Michael hatte im Verein mit zwölf hervorragenden Theologen die Postilla Johannes' von Oliva, des Vorkämpfers der strengen Richtung im Minoritenorden, einer genauen Prüfung unterworfen und drei Artikel als häretisch ausgezogen. Nachdem aber der Streit zwischen den spirituales und fratres de communitate fast zwei Jahre geruht hatte, entbrannte er auf's Neue und nahm einen solchen Umfang an, sowohl innerhalb des Ordens selbst, als ausserhalb desselben, dass er eine weltgeschichtliche Bedeutung erhielt. Von Einfluss war hierbei der Kampf zwischen Ludwig dem Baiern und Johann XXII.

Die Stellung Michaels zu diesem Streite, welcher die gewiegtesten Theologen der damaligen Zeit bewegte, zeigt uns die grosse Bedeutung dieses Mannes. Zum besseren Verständniss dürfte es angezeigt sein, den Streit selbst einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Am Leidens-Sonntage 1321 befahl der Erzbischof von Narbonne dem Dominikaner-Inquisitor Johannes de Belna von Carcassonne einen Beguinen, dessen Name nicht bekannt ist, gefangen zu nehmen, weil er häretische Lehren verbreitet habe.[1]) Wenn auch Raynald, Wadding und Baluzius[2]) aus diesen nur die eine über die paupertas Christi hervorheben, so dürften die andern leicht aus dem opusculum Johannes de Belna[3]) zu errathen sein. Der Beguine hat jedenfalls die Ansicht ausgesprochen, dass durch die Bulle »quia quorundam« Johannes XXII. das Leben Christi und der Apostel verurtheilt habe; dass die, welche dieser Bulle nicht beistimmen, nicht gehalten seien, dem Papste zu gehorchen; dass dieser nicht das Recht habe, Jemanden, wenn er zur freiwilligen Armuth sich verpflichtet, dann aber zu einer anderen kirchlichen Würde erhoben werde, von der gelobten evangelischen Armuth zu

---

1) Nicolaus Minorita apud Baluz. notae ad vitas Papar. Avenionens. p. 598.

2) Raynald, annal. eccles. ad ann. 1322. n. 53. Wadding, ann. Minor. ad. ann. 1321. n. 16. Baluz. notae ad vit. Pap. Aven. 598.

3) Baluz. miscellanea t. I. p. 285 sq.

dispensiren; dass der Papst überhaupt nicht eine Ordensregel aufheben könne, also auch den Minoriten die Anlage von Vorrathskammern nicht gestatten dürfe. Ausserdem hat jener Beguine sicherlich die von Michael von Cäsena und den zwölf Gelehrten der Theologie aus der postilla über die Apokalypse des Johannes von Oliva als häretisch ausgezogenen drei Lehren als katholisch bezeichnet.

Gegen diese und einige andere weniger wichtige Sätze des Beguinen eifert Johannes von Belna heftig und sucht ihre Unrichtigkeit zu beweisen. Für uns ist nur der Satz von Interesse: »Quod Christus et apostoli, viam perfectionis sequentes, nihil habuerunt jure proprietatis et dominii in speciali nec etiam in communi.« [1]) In dem zur Beurtheilung dieser Ansicht berufenen Collegium von Prioren, Guardianen und Lectoren befand sich Berengar von Talom, Lector im Franciscaner-Kloster zu Narbonne. Schon wollte Johannes von Belna den Beguinen als Häretiker betrachtet wissen, als Berengar für denselben eintrat mit der Behauptung, dass die oben erwähnte Lehre nicht häretisch, sondern dogma sanum, catholicum et fidele sei, sich stützend auf die Bulle Nicolaus III. »Exiit, qui seminat« vom Jahre 1279. [2]) Nicolaus hatte, ausgehend vom ersten Paragraphen der Regel des heil. Franciscus: regula et vita fratrum Minorum hoc est: scilicet Domini nostri Jesu Christi sanctum evangelium observare vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate und finito vero anno probationis recipiantur ad obedientiam, promittentes vitam istam semper et regulam observare, zugegeben, dass die Glossirung der Regel durch Gregor IX. doch noch Manches dunkel lässt, Anderes nur zum Theil aufhellt, wieder Anderes ungenügend erscheinen lässt. Bald giebt er sich als Anhänger der milderen Partei zu erkennen, denn er sagt: et dato, quod absolute diceretur, omnino promitto sanctum evangelium observare: non professor huiusmodi intenderent se ad omnem consiliorum

---

[1]) Raynald, ad ann. 1322 n. 53.

[2]) Boehmer, jus canon. t. II. sexti decretal. lib. V. tit. XII.

observantiam obligare (quod vix aut nunquam posset ad litteram observare, propter quod talis promissio illaqueare profitentis animum videretur). Von solcher Intention sei auch der heilige Franciscus geleitet gewesen. Um aber auch der strengeren Partei Rechnung zu tragen, fährt er fort: porro, quum ipsa regula expresse contineat, quod fratres nihil sibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem sitque declaratum per eundem praedecessorem nostrum, Gregorium nonum, et nonnullos alios, hoc servare debere, tam in speciali, quam etiam in communi, quam sic arctam abdicationem venenosis obtrectationibus aliquorum insensata damanvit astustia: ne fratrum eorundem perfectionis claritas in talium imperitis sermonibus laceretur, dicimus, quod abdicatio huiusmodi omnium rerum non tam in speciali, quam etiam in communi propter deum meritoria sit et sancta, quam et Christus viam perfectionis ostendens, verbo docuit et exemplo firmavit, quamque primi fundatores ecclesiae, prout ab ipso fonte hauserant, volentes perfecte vivere, per doctrinae ac vitae exempla in eos derivarunt. Mit dieser Ausführung stimmt offenbar die Lehre des Beguinen überein. Ja Nicolaus bekräftigt sie, indem er den Einwand, Christus habe selbst nicht die absolute Armuth geübt, weil er Geldtäschchen bei sich geführt, zurückweist dadurch, dass er zu bedenken giebt, dass Christus einerseits in Folge seiner göttlichen Natur seine Vollkommenheit habe hervorleuchten lassen, andererseits als wahrer Mensch die Schwächen der menschlichen Natur an sich trug,[1]) so, dass er mit dem Geiste und dem Fleische zu uns herabstieg. Die Bulle ist ihrem ganzen Wortlaute nach so angelegt, dass sowohl die spirituales, wie die fratres de communitate sich auf sie berufen können. In den geistlichen Dingen müsse man,

[1]) Nam sic Christus, cuius perfecta sunt opera, in suis actibus viam perfectionis exercuit, quod interdum infirmorum imperfectionibus condescendens et viam perfectionis extolleret et imperfectorum infirmas semitas non damnaret sic infirmorum personam Christus suscepit in loculis, sic et in nonnullis aliis infirma humanae carnis adsumens non tantum carne, sed mente condescendit infirmis.

sagt Nicolaus, die Begriffe proprietas, possessio, usus fructus, jus utendi und simplex facti usus unterscheiden. Wenn auch die ersteren nicht Platz zu greifen brauchen, so könne doch keine Regel den simplex usus facti ausschliessen, da er zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig sei. So sind die Brüder gehalten, das göttliche Opfer darzubringen. Dies können sie nicht ohne das breviarium, es muss ihnen also gestattet sein, ein solches zu haben. Die Predigten der Minoriten seien zum Nutzen und Frommen der Gläubigen. Das Predigen verlangt Wissen, das Wissen setzt Studium voraus, zum Studium gehören Bücher, also müssen sie Bücher gebrauchen können. Weder für sich noch für den Orden dürfen die Minoriten Eigenthum erwerben. Nun werden ihnen aber Geschenke zu Theil, und zwar entäussert sich ihrer der Geber mit gänzlicher Aufgabe des dominium, um ein Gott wohlgefälliges Werk zu vollbringen. Das dominium müsste nun auf die Empfänger übergehen; die Minoriten dürfen aber nach der Regel nicht domini sein. Daher ist der Ausweg gefunden, dass das dominium der Papst inne habe, die Minoriten nur den Niessbrauch hätten. Wir sehen also eine Uebereinstimmung des beguinischen Lehrsatzes mit der constitutio Nicolaus III.; Berengar ist daher nicht mit Unrecht für jene Behauptung eingetreten. Johannes von Belna aber stellte an Berengar das Ansinnen sofort zu widerrufen, das er mit Entschiedenheit zurückwies und an den Papst appellirte und sich selbst nach Avignon begab. Johannes XXII. verbot Barengar, nachdem er seine Ansichten vorgetragen, Avignon ohne specielle Erlaubniss zu verlassen. Er selbst berief ein Collegium der Prälaten und magistri theologiae und legte ihnen die Frage vor, utrum pertinaciter affirmare Dominum Jesum Christum eiusque apostolos non habuisse aliqua in speciali nec etiam in communi foret haereticum censendum. So die Erzählung des Nicolaus Minorita.

Noch war diese Frage eine Streitfrage zwischen den Dominikanern und Franziskanern, welche vor dem Papste und dem Cardinal-Collegium über dieselbe disputirten, indem die

letzteren die Lehre des Beguinen aufrecht erhielten, die ersteren dagegen sie als häretisch bezeichneten. Beide standen einander diametral gegenüber, die einen bejahten absolut, die andern verneinten absolut, ein medium war nicht gefunden.[1]) Um die Ansicht eines hervorragenden Gelehrten in der Theologie hierüber zu hören, beauftragte Johannes XXII. nach Wadding den Generaldiacon Napoleone Ursino, nach Baluzius den Cardinal Nicolaus, den Minoriten Ubertino di Casale, einen Anhänger der strengeren Richtung, zu ersuchen, sich über die aufgeworfene Frage zu äussern. Ubertino entledigte sich dieses Auftrages zur grossen Zufriedenheit des Papstes und der streitenden Parteien.

Nach seiner Ansicht ist die Frage weder einfach zu bejahen, noch zu verneinen, vielmehr muss zunächst eine strenge Untersuchung angestellt werden de statu duplici Christi et apostolorum. Einerseits waren sie Prälaten der Kirche, andererseits aber besondere und einzelne Personen, die Grundsäulen der religiösen Vollkommenheit. Im ersten Falle mussten sie die Ausgaben für die Verwaltung der Kirche bestreiten und dazu bedurften sie des Besitzes. Im zweiten Falle aber ist wiederum ein doppelter modus habendi zu unterscheiden. Der erste ist der modus civilis et mundanus; die kaiserlichen Gesetze definiren den Begriff desselben folgendermassen: ea in bonis nostris esse dicuntur, in quibus habitis exceptionem et defensionem et non habitis repetitionem habemus. Wer nun etwas civiliter et mundane besitzt, kann seine Gabe gegen Angriff schützen und wird sie ihm genommen, durch kaiserliches Recht zurückverlangen.

Zu behaupten, dass Christus und die Apostel in diesem Sinne Eigenthum gehabt haben, ist entschieden häretisch. Christus hielt ja selbst die Apostel von jedem weltlichen Streite ab, indem er sagte: et qui vult tecum in judicio contendere et tunicam tibi tollere praebe ei et pallium. Ab eo qui aufert tibi vestimentum et tunicam noli prohibere et qui aufert, quae

---

[1]) Wadding, ann. Minor. ad a. 1321 n. 17.

tua sunt, ne repetas. So unterschied Christus selbst zwei Theile des bürgerlichen Rechtes, die defensio habiti und die repetitio perditi. Dieser modus habendi ist proprietas et dominium. In diesem Sinne hatten Christus und die Apostel kein Eigenthum, denn Petrus sagt für sich und die übrigen: ecce nos reliquimus omnia.

Der zweite modus habendi besteht darin, dass man zeitliche Dinge hat, insoweit es zum Lebensunterhalt und zur christlichen Nächstenliebe nöthig ist. Dieser modus trifft auch bei Christus und den Aposteln zu. Sie hatten Kleidung, Brot, Fische und der Apostel sagt bei Timotheus: habentes alimenta et quibus tegamur, his contenti sumus. Keine Ordensregel kann diesen modus ausschliessen. Die beiden modi habendi bilden also den Kern des Streites, die Dominikaner sind die Verfechter des letzteren, die Minoriten des ersteren und beide haben somit Recht. Dieses Gutachten wurde im Consistorium von Papst und Cardinälen angenommen und schien selbst die streitenden Parteien zu befriedigen.[1]) Doch dieser Zustand der Ruhe dauerte nur kurze Zeit. Schon im nächsten Jahre entbrannte der Kampf auf's Neue. Das vom Papste eingesetzte Collegium sollte nun entscheiden, ebenso die Universität von Paris ihr Gutachten abgeben. Hierbei aber war noch eine Schwierigkeit zu beseitigen. Nicolaus III. hatte bei Strafe der Excommunication jede Glossirung seiner Decretale »Exiit, qui seminat« ausdrücklich verboten.

Daher suspendirte Johann diese Bestimmung durch die Bulle »quia nonnunquam« vom 24. März 1322,[2]) damit eine freie Discussion stattfinden könne. Dieser Schritt hat ihm, wie wir bald sehen werden, viele Gegner geschaffen, wiewohl ihm als oberstem Lehrer der Kirche nach canonischem Rechte dieses Verfahren entschieden freistand. Johann geht von dem richtigen Gedanken aus, dass das, was ein Gesetzgeber für nützlich in der Zukunft hält, gerade in das Gegentheil

---

[1]) Wadding, ad a. 1321 n. 19.
[2]) Wadding, ad a. 1322 n. 51.

umschlagen kann. Die Wahrheit könne überhaupt nur zu Tage gefördert werden, wenn über jeden Gegenstand disputirt werde. Zur Zeit des Nicolaus war dessen Bestimmung am Platze. Die Verhältnisse hatten sich aber gänzlich verändert, zumal erhebliche Bedenken über die in jener Bulle gegebenen Verordnungen aufgestossen waren. Bald nach dem Erlass der constitutio »quia nonnunquam« wurde eifrigst disputirt. Die beiden Cardinäle Vitalis de Furno und Bertrandus de Turre, die aus dem Minoriten-Orden hervorgegangen waren und viele andere Gelehrte, die der strengen Partei des Ordens geneigt waren, wandten sich an Michael von Caesena, dass auch er endlich vorgehen und mit allen Kräften für die Declaration Nicolaus III. eintreten solle.

Während nun der Process bei der Curie schwebte, berief Michael ein General-Capitel nach Perugia auf den 1. Juni. Die hier verfasste Denkschrift ist an alle Gläubigen gerichtet und vom 4. Juni datirt und tritt der strengeren Ansicht vollständig bei, Bezug nehmend auf die schon erwähnte Stelle Nicolaus III. in der constitutio »Exiit, qui seminat«: dicimus quod abdicatio proprietatis etc., ferner auf die Bulle Clemens V. »Exivi de paradiso« und die Johannes XXII. »quorundam exigit«. In den Worten aber »id quod pro dogmate sano sedes Apostolica comprobavit, semper teneri debet acceptum, nec ab ea licet quomodolibet resilire« liegt immerhin ein feiner Angriff auf Johann, indem doch indirect ausgesprochen ist, Johann hätte nicht das Recht, von früheren päpstlichen Erlassen abzugehen. Die Denkschrift ist unterzeichnet ausser vom General Michael noch von elf anderen Ordens-Mitgliedern. Nach der Darstellung Marcour's hat es den Anschein, als ob überhaupt nur elf Unterzeichner gewesen seien.[1]) Ausser Michael waren es 1. Guillelmus, minister Angliae, 2. Henricus, minister Germaniae superioris (Allemanniae), 3. Arnaldus, Aquitaniae, 4. Nicolaus, minister Franciae, 5. Ugo de castro novo,

---

[1]) Marcour, Antheil der Minoriten am Kampfe zwischen Ludwig dem Baiern und Johann XXII. p. 9.

in sacra pagina magister, 6. Guillelmus Almuic, in sacra pagina magister, 7. Guillelmus Bloch, in sacra baccalaurius, 8. Thomas, minister Bononiae, 9. Petrus, minister provinciae s. Francisci, 10. Fernandus, minister provinciae Castellae, 11. Simon, minister Turoniae.[1])

In diesem Schritte Michaels ist der Anfang des Missverhältnisses Michaels und Johanns und seines späteren Abfalles von der Kirche zu suchen, Eine peinliche Aufregung musste es in Avignon hervorrufen, dass Michael, ohne di[e] Erlaubniss des Papstes und ohne die Entscheidung des ei[n]gesetzten Collegiums abzuwarten, eigenmächtig die Fra[ge] endgiltig entschied.

Unbenommen wäre es ihm gewesen, die Frage zu prüfen und das Resultat dann dem Papste vorzulegen. Dadurch, dass er das zu Perugia gefällte Urtheil allen Gläubigen zur Kenntnissnahme gab, hat er das Capitel gewissermassen über den Papst gestellt. In diesem Sinne äussert sich auch Raynald. Hier ist auch der Anfang zum späteren gänzlichen Abfall Wilhelms von Occam, des Wiedererweckers des Nominalismus, zu suchen. Ohne die Veröffentlichung obiger Denkschrift würden die vielen scharfen, gegen die Curie gerichteten und für die Suprematie des Kaiserthums plaidirenden polemischen Schriften eines Marsilius v. Padua, Occams, Michaels und anderer nicht entstanden sein. Bald darauf, am 7. Juni nach Raynald,[2]) verfassten, ohne eine päpstliche Antwort abzuwarten, Michael und die Unterzeichner der ersten Denkschrift ein noch umfangreicheres Actenstück, worin ausser dem in jener angeführten Beweise für die Richtigkeit der Lehre des Beguinen noch drei andere enthalten sind. Wadding datirt das Schriftstück vom 15. Juli.[3]) Für die Richtigkeit der Angabe Raynald's spricht der Umstand, dass bei einem längeren Zwischenraum zwischen der Veröffentlichung der beiden Schriftstücke jedenfalls ein

[1]) Raynald, annal. eccl. ad a. 1321 n. 54.
[2]) Raynald, annal. eccl. ad a. 1322 n. 55.
[3]) Wadding, annal. Minor. ad a. 1322 n. 55.

päpstlicher Erlass zu Perugia eingetroffen wäre. Was nun die Beweise selbst anlangt, so sind sie hergenommen aus den Aussprüchen der Kirchen-Schriftsteller Hieronymus, [1]) Augustinus, [2]) und Eusebius. [3]) Ferner wird das Capitel de observantia aus der Regel des heil. Franciscus angezogen. [4]) Schliesslich ward geltend gemacht, dass keine Behauptung häretisch sei, deren Gegentheil nicht ausdrücklich in der heil. Schrift oder in den Schriften der Heiligen zu finden ist. Die vorliegende negative Proposition wird aber durch keine bejahende aufgehoben. Obendrein ward auf dem Capitel der Beschluss gefasst, überall und mit allen Kräften für die zu Tage geförderte Ansicht einzutreten. Darauf sendete Michael den Minoriten Bonagratia von Bergamo als Procurator des Ordens nach Avignon, damit er die Sache des Ordens dort vertrete. Er war ein gelehrter, kühner und schlagfertiger Mann; von Clemens V. soll er wegen gewisser geheimer Angelegenheiten von Mailand nach dem Orte de monte Caprario in der Gascogne berufen und hier internirt worden sein. [5]) Johann XXII., entrüstet über das Vorgehen des Capitels zu Perusia, verzichtete auf das dominium, das ihm wie seinen Vorgängern über die Güter der Minoriten zustand, in der Bulle »ad conditorem« vom 8. December 1322, [6]) um diesen, die doch nur unter dem Deckmantel, als hätten sie nur den simplex usus facti, sich bereicherten, jeden Vorwand dazu abzuschneiden, indem er in besagter Bulle nachzuweisen suchte, dass der Unterschied zwischen Eigenthum

---

[1]) per illud Hieronymi ad Eustachium dicentis, quod Christus pauperrimum et abjectissimum se ostendit.

[2]) minimi autem sunt, qui omnia sua dimiserunt et secuti sunt Christum et quidquid habuerunt pauperibus distribuerunt, ut deo sine seculari compede expediti servirent.

[3]) prohibebat autem eis, id est, apostolis, Christus aurum et eius possessionem, praecipiens, ut nec peram baculum, nec calceamenta, nec geminas tunicas, immo nec panes, nec argentum portare deberent.

[4]) haec est illa celsitudo altissimae paupertatis.

[5]) Wadding, ad a. 1322. n. 56.

[6]) extravag. Joh. t. XIV. c. 3. apud Boehmer, jus canon. II.

und Niessbrauch nur ein fingirter sei.[1] Dies zeige sich deutlich bei den zur Nahrung nöthigen Dingen.[2] Seine Vorgänger wären ebenfalls derselben Ansicht gewesen und hätten sich nur zum Heile des Ordens als domini des Besitzes desselben betrachtet wissen wollen. Immerhin steht diese Constitution auf schwachen Füssen. Gleich im Anfange des nächsten Jahres (14. Januar 1321) legte Bonagratia als Procurator des Ordens im öffentlichen Consistorium Protest gegen diese Bulle ein und vertrat mit Entschiedenheit die auf dem Capitel gefassten Beschlüsse,[3] dem Papste vorhaltend, dass die Constitutio im Widerspruche mit dem Erlass früherer Päpste stehe. Dafür ward er mit Gefängniss bestraft; auffallend aber ist es, dass die angegriffene constitut von den Kirchenthüren zu Avignon entfernt, umgeändert un mit unverändertem Datum wieder angeheftet wurde.[3] In ihrem Widerstande gegen den Papst und zum Festhalten am beguinischen Lehrsatze wurden die Minoriten bestärkt durch Zuschriften hervorragender Privatpersonen. Insbesondere interessirte sich die Königin Sancia lebhaft für die Sache der Minoriten und forderte sie wiederholt auf, an der vollkommenen Armuth festzuhalten.[4]

Inzwischen waren auch die Gutachten der vom Papste zur Berathung eingesetzten Commission und der Pariser Universität eingetroffen. Der Cardinalpriester S. Susannae, Peter von Arreblaye und der Cardinalpriester Petrus S. Stephani

[1]) quis enim simplicem usuarium dicere poterit, cui rem usuariam licet permutare, vendere ac donare?

[2]) dicere siquidem, quod in tatibus rebus usus juris vel facti, separatus a proprietate rei seu dominio, possit constitui, repugnat juri et obviat rationi.

[3]) Wadd. ad. a. 1323 n. 1. 2. Marcour, p. 12 und 13.

[4]) Vitodurani chronicon ap. Eccard p. 1107: specialiter autem per Reginam Appuliae consortem Regis Roperti in singulis capitulis fratres permaxime exstiterant roborati ad perseverandum in Christi altissima paupertate, nam in epistolis illuc directis efficacissimis ab ea . . . fratres sectatores praenominatos paupertatis Christi hortatur, ut constantes et inconcussi in ipsa perstarent etc. His et similibus verbis Reginae perlectis fratres immenso fuerunt gaudio perfusi.

in coelio monte sprechen sich dahin aus, dass Christus und die Apostel Eigenthum besessen haben.[1] Auch einige Bischöfe und Doctoren waren um ihr Gutachten über die Streitfrage angegangen worden. So der Bischof von Puy, welcher sich in der Mitte zwischen den beiden extremen Gutachten hält, indem es ihm häretisch zu sein scheint, zu behaupten, dass Christus und die Apostel überhaupt nichts besessen hätten; dass er aber von dem, was er besessen, nur den simplex usus facti und nicht das dominium gehabt habe, könne nicht mit Bestimmtheit als häretisch bezeichnet werden. Er beruft sich hierbei auf Augustinus, Hieronymus, Ambrosius, Basilius.[2] Gegen den beguinischen Lehrsatz sprach auch Hervaeus, magister Praedicatorum.[3] Der Bischof von Sora findet in dem Umstande, dass Christus und die Apostel loculi gehabt, den Beweis, dass sie Eigenthum in communi besessen.[4] Ebenso äusserte sich der Cardinaldiacon Peter Colonna.[5] Im Allgemeinen erging man sich in Spitzfindigkeiten, durch welche die Frage in dubio gelassen wurde, wie der Cardinal Gaucelin. Der Minoriten Ansicht hielten nur aufrecht die aus dem Minoritenorden hervorgegangenen Cardinäle Bertrandus de Turre und Vitalis de Furno, welche sich später der Entscheidung des Papstes unterwarfen[6] Das Gutachten der Pariser Universität vindicirte ebenfalls Christo und den Aposteln Eigenthum.[7]

Der Papst, missmuthig über den langen heftigen Streit, gedachte ihn endgültig beizulegen durch die Bulle »quum inter nonnullus« vom 11. December 1323,[8] in welcher er die Behauptung: Christus und die Apostel haben weder gemeinschaftlich, noch jeder für sich Eigenthum gehabt und auch

---

1) Raynald, ad a. 1322 n. 56—59. Marcour, p. 15.
2) Raynald, ad a. 1322 n. 59.
3) ib. n. 62. ib. ad a. 1323 n. 58, 59.
4) ib. n. 63, 64.
5) ib. n. 64.
6) Raynald, ad a. 1321 n. 69.
7) Marcour, pag. 16. sq. Rayn. ad a. 1323 n. 38.
8) Raynald, ad. ann. 1323 n. 61 giebt als Datum den 11. Novbr. an.

nicht an den ihnen zustehenden Sachen das Recht des Gebrauchens, Verkaufens und Verschenkens gehabt, als häretisch verwarf. Er verlangte völlige Unterwerfung unter seine Entscheidung. Aber Michael[1]) und seine Anhänger verharrten bei ihrer entgegengesetzten Ansicht.[2]) Befremdend ist die Angabe Wadding's,[3]) dass Occam, sich dem Papste fügend, nach Avignon gegangen und dort geblieben sei, bis er mit Michael floh und auf die Seite Ludwigs des Baiern trat, während Raynald[4]) ein Schreiben Johanns vom 1. December 1323 gegen Occam anführt, in welchem er ihn der Häresie beschuldigt.

Im Jahre 1325 wurde das General-Capitel der Minoriten zu Lyon abgehalten, obwohl es Michael zuerst nach Paris einberufen hatte. Grund dieser Aenderung soll, wie ihm sein Nachfolger Gerard Odonis vorwirft, die Furcht gewesen sein, der Papst werde durch seinen Nuntius in Verbindung mit König Karl und der Universität einen Druck auf das Capitel ausüben, um es zur Zurücknahme der Perusinischen Beschlüsse zu bewegen. Ob hierüber zu Lyon verhandelt worden sei, ist nicht bekannt. Gerard brachte den Antrag ein, den Brüdern zu gestatten, Geld anzunehmen, ward aber mit diesem abgewiesen.[5]) Noch andere Vorschläge soll er ohne Erfolg gemacht haben. Wenn auch noch im Jahre 1324, wie Wadding berichtet, die Frage über die Armuth Christi und der Apostel und das Verfahren Johanns erörtert wurde, so hatte dies doch

---

[1]) Michaels Protest bei Raynald ad a. 1323 n. 62: Non est haereticum asserere, quod exemplar, regula et mensura non excedantur in perfectione ab exemplato et mensurato. Sed St. Franciscus fuit voluntarie sic pauper, quod non habuit aliquid in proprio vel communi. Ergo asserere, quod St. Franciscus non excesserit in paupertate Christum, qui exemplar, regula et mensura omnis perfectionis, non est haereticum. Praeterea hoc idem patet stigmatibus sibi impressis propter singularitatem sequelae in Christi paupertate, quod admodum super deductum est.

[2]) Die Namen derer, welche sich unterwarfen, siehe bei Raynald ibid.

[3]) Wadding, ad ann. 1323. n. XV.

[4]) Raynald ad ann. 1323 n. 62.

[5]) Wadding, a. 1325. n. 6.

keinen weiteren Einfluss auf kirchlichem Gebiete. Auch Michael von Cäsena scheint eine geraume Zeit nicht offen Johann entgegengetreten zu sein, wiewohl eine Disharmonie zwischen Beiden unverkennbar ist. Wir haben nicht ein einziges Schreiben Johanns an Michael und umgekehrt, aus welchem sich ersehen liesse, dass sie, wie vor dem Jahre 1322, in Ordensangelegenheiten Hand in Hand gingen. Auch würde, hätte sich Michael offen dem Papste widersetzt, dieser gewiss gegen ihn eingeschritten sein. Bis zum Jahre 1327 zeigt sich davon nicht eine Spur.

Unterdess fand in den deutschen Wirren der besprochene Streit einen neuen Boden. So lange Ludwig der Baier und Friedrich von Oesterreich um die Krone stritten, hatte sich Johann XXII Beiden gegenüber neutral verhalten. Als aber Ludwig nach der Schlacht bei Mühldorf (a. 1322) die Königskrone sich erstritten, nahm der Papst an den deutschen Verhältnissen regen Antheil, und im Jahre 1323 entbrannte offener Kampf zwischen Papst und Kaiser.

In dem ersten Proteste des Kaisers, Nürnberg, am 18. December 1323, wird unter Anderem dem Papste vorgeworfen, dass er nicht einschreite gegen die Minoriten wegen Verletzung des Beichtgeheimnisses.

Im zweiten Proteste, Sachsenhausen, am 7. Mai 1324, wird unter Anderem dem Papste als arge Ketzerei vorgeworfen die Behauptung, dass Christus und die Apostel weltliche Güter als Eigenthum besessen hätten. Er habe durch seine zwei ketzerischen Erlasse gegen die vollkommene Armuth die Regel des heiligen Franciscus vernichtet. Er sei als Ketzer verlustig des apostolischen Stuhles.[1]) Da zeigt sich der Einfluss der Minoriten.[2])

Der Papst Johann erliess nun, um den offen, oder im Stillen gegen seine Entscheidungen über die paupertas Christi gerichteten Angriffen entgegenzutreten, vielleicht auch von

---

[1]) Marcour p. 23—27.
[2]) ib. 29. 32.

dem Gefühl geleitet, nicht immer correct verfahren zu sein, am 11. November 1324 die Constitution »quia quorundam«. In dieser vertheidigt er sich gegen den ihm gemachten Vorwurf, dass er nicht das Recht habe, Decretalien der früheren Päpste zu glossiren, sich stützend auf den Satz, dass dem Papste die Gewalt des Lösens und Bindens verliehen sei. Er führt die hierauf bezüglichen Stellen in den Decreten Honorius III., Gregor IX., Innocenz IV., Alexander IV. und Nicolaus III. an und beruft sich für die Richtigkeit seines Verfahrens hauptsächlich auf die Worte Nicolaus III.: si quid in praedictis ambiguitatis emerserit, hoc ad culmen sedis apostolicae deducatur, ut ex auctoritate apostolica sua in hoc manifestetur intentio, cui solum concessum est in his statuta condere et condita declarare. Alle seine Vorgänger wären also genau wie er verfahren. [1])

Es dürfte nun die Frage aufgeworfen werden, welcher von beiden Theilen, ob Kaiser oder Minoriten, zuerst die Hand zum gemeinschaftlichen Vorgehen gegen den Papst dem Andern geboten habe. Bestimmte Thatsachen sind nicht vorhanden, wohl aber lässt sich annehmen, dass die Minoriten die Initiative ergriffen haben. Jedenfalls haben sie, als Ludwigs Gesandte, Ende 1323 und Anfang 1324, in Avignon weilten, Fühlung mit diesen gehabt, wie auch Heinrich von Thalheim, der Provinzial des Ordens in Ober-Deutschland, für denselben bei Ludwig gewirkt haben mag. Dem Einfluss der Minoriten aber ist es allein zuzuschreiben, dass Ludwig, der bisher eifrig bestrebt war, mit Johann in ein freundschaftliches Einvernehmen zu treten, so schnell seine Gesinnung änderte und zur schroffsten Opposition gegen den Papst sich fortreissen liess.

Noch mehr werden wir zu dieser Ansicht gedrängt, wenn wir Ubertino de Casale, den Vorkämpfer der strengeren Richtung im Orden, offen zu Ludwig fliehen sehen, nachdem er erkannt hatte, dass der wegen seiner Vertheidigung der

---

[1]) Extrav. Joh. XXII. tit. XIV. c. V.

Lehren des Johannes von Oliva ihm zu Avignon gemachte Process einen ungünstigen Ausgang für ihn nehmen werde. Wie weit Michael von Cäsena, der zu dieser Zeit sich in Italien befand, an den Agitationen für Ludwig sich betheiligte, darüber verlautet bis zum Jahre 1327 Nichts; dass er aber von allen Vorgängen genau unterrichtet war, unterliegt keinem Zweifel, einerseits in Folge seiner Stellung als General des Ordens, andererseits wegen seiner intimen Beziehungen zu fast allen Fürstenhöfen. Immerhin aber hatten die Minoriten auch in den italienischen Verhältnissen die Hand im Spiele und standen mit den Ghibellinen in Verbindung. Ihr Einfluss auf die Entschliessung Ludwigs zum Römerzuge ist unverkennbar; waren sie doch auch in nicht geringer Anzahl seine Begleiter auf demselben.

Die Einzelheiten des Römerzuges Ludwigs, der am 7. Jan. 1328 in Rom einzog, zu schildern, liegt ausser dem Bereiche dieser Arbeit. Wir wenden uns zu Michael von Cäsena zurück. Er befand sich, wie oben erwähnt, beim Beginn des Römerzuges hauptsächlich in Rom und dessen Umgebung. Beim Erscheinen Ludwigs in Italien, im März des Jahres 1327, trat er auf dessen Seite und griff Johann in allen seinen über die paupertas Christi erlassenen Bullen an. Johann forderte ihn daher in einem, vom 9. Juni 1327 datirten, und mit den Worten »pro certis negotiis« beginnenden Schreiben auf, innerhalb eines Monats vom Tage der Präsentation des Briefes an gerechnet, in Avignon zu erscheinen. Diesen Brief hatte Johann an den Bischof Angelus von Viterbo, seinen Vicar in Rom, gerichtet, damit er durch dessen Vermittelung in die Hände Michaels gelange.[1]) Dieser erhielt ihn zu Tivoli, woselbst er krank darniederlag. Um Johann den Beweis zu geben, dass er die Krankeit nicht blos vorschütze, schickte er einen Eilboten nach Avignon, der jenen von seiner Krankheit benachrichtigen und ihn entschuldigen sollte, dass er in der vorgeschriebenen Frist nicht vor ihm erscheinen könne. Mit dem-

---

[1]) Wadding, ad a. 1327 n. 6. 7.

selben Auftrage Michaels gingen Ende des Monats Juli der Inquisitor der Römischen Provinz, Johannes Fedanzole, und der Custos von Perusia, Humilis Bencauditus an den päpstlichen Hof. Johann nahm die Entschuldigung an und setzte Michael davon durch ein den beiden genannten Boten mitgegebenes Schreiben vom 8. September in Kenntniss.

Nachdem Michael genesen, erschien er am 1. December vor dem Papste. Am folgenden Tage ward er von diesem gütig empfangen, zum Fusskuss zugelassen und zur Audienz für den 3. December beschieden. Hier ward ihm als Grund seiner Citation angegeben, dass in einzelnen Provinzen die Ordensdisciplin gelockert sei und ihm aufgetragen, aus eigener Machtvollkommenheit untaugliche Provinzial-Minister zu entfernen und durch brauchbare zu ersetzen, hauptsächlich in den Provinzen Aragonien und des heil. Franciscus; nebenbei aber bedeutete ihm der Papst, dass er ohne päpstliche Erlaubniss die Curie nicht verlassen dürfe. Michael merkte wohl, worauf die Sache hinausging, doch unterdrückte er seinen Unwillen und kam dem Verlangen Johanns nach, indem er in Aragonien einen neuen Provinzial, dessen Name Wadding[1]) nicht mittheilt, in der Provinz des heil. Franciscus den Bruder Petrus de Prato, einen Zögling der Provinz Etrurien, einsetzte. Monate vergingen, ehe irgend etwas im Processe Michaels geschah. Erst am 10. April des folgenden Jahres 1328, der auf den weissen Sonntag fiel, also nach der Kaiserkrönung Ludwigs, ward am 17. Januar der Ordensgeneral vor den Papst beschieden. Anwesend waren ausserdem der Cardinal Bertrand de Turre,[2]) der erst vor Kurzem zum Provinzial ernannte Petrus de Prato, der Generalprocurator des Ordens Raymundus de Lados und der Bruder Laurentius de Coëlho, Bacca-

---

[1]) Wadding, ad a. 1327 n. 8.

[2]) In einem Schreiben Johanns an den Erzbischof von Palermo wird Bertrandus, episcopus Tusculanus, als anwesend genannt, der auch zum Administrator des Ordens nach Michaels Absetzung berufen wurde.

laureus zu Avignon.[1]) Harte Worte bekommt Michael zu hören.[2]) Insbesondere tadelte Johann, dass auf dem Generalcapitel zu Perusia Beschlüsse gefasst wurden, während die betreffende Angelegenheit der Curie zur Entscheidung vorlag. Auf's Neue befahl er ihm, bei Gewärtigung schwerer Strafen, die Curie nicht zu verlassen. Michael begegnete dem Papste nicht mit der gebührenden Ehrerbietung, antwortete erregt und trat mit aller Enschiedenheit für die Beschlüsse des Perusinischen Capitels ein,[3]) die mit der Determination Nicolaus III., »exiit, qui seminat« übereinstimmten. Wäre Johanns Entscheidung richtig, dann hätten alle Nachfolger Nicolaus III. und die Kirche, die die Determination desselben acceptirte, geirrt; unzweifelhaft trügen dann jene Päpste die Schuld, weil sie, da sie das Recht hatten zu verbessern, dies unterlassen hätten.

Nach dieser Unterredung berief der Papst eine Versammlung gelehrter Männer, an deren Spitze Peter Roger, Abt von Fecamp und später Papst unter dem Namen Clemens VI., stand, um Michaels Antwort zu beurtheilen; Roger schrieb einen gelehrten Tractat über den betreffenden Gegenstand, den auch Wilhelm Occam zur selben Zeit behandelte, welche Abhandlung er später in seinen dialogus einfügte. Michael einsehend, dass er auf jeden Fall verurtheilt werden würde, zumal es ihm auch nicht gestattet war, auf das Generalcapitel, das am 22. Mai zu Bologna abgehalten werden sollte, sich zu begeben, protestirte gegen das Verfahren des Papstes in einer Denkschrift, die mit den Worten beginnt: ego frater Michael attendens, quod sacri evangelii etc., worin er sich zunächst dagegen verwahrt, dass er in der Curie zurückgehalten werde, dann Johanns Decretalen de paupertate Christi angreift und schliesslich sich gegen die Beschlüsse erhebt, die in der unter Roger's

---

[1]) Raynald, ad a. 1328 n. 60. Lämmer, meletem. Rom. Mantissa p. 80.

[2]) Wadding, ad a. 1328 n. 12. Capitosum dixit, temerarium, insanum, Ludovici et haereticorum fautorem, serpentem in sinu ecclesiae nutritum.

[3]) Laemmer, meletem. p. 82.

Leitung abgehaltenen Versammlung gegen ihn gefasst wurden.[1]) Das Datum dieser Appellation ist bei Wadding, welcher allein derselben erwähnt und auch nur mit den Anfangsworten, worauf er eine kurze Inhaltsangabe folgen lässt, nicht angegeben. Doch bin ich der Ueberzeugung, dass die Appellation, die wir, allerdings ebenfalls nur in den Anfangsworten, aus der relatio de Pontificatu Johannis XXII. scr. a quodam fautore haeresis Fratricellorum (Lämmer, melet. p. 81) kennen und die vom 13. April 1328 datirt ist, eine zweite und von jener verschiedene sei. So nur sind die Worte des Manzonius (Muratori, III, 2 p. 519 notae) zu erklären. An besagter Stelle heisst es: pluries a Johanne XXII. appellavit Michael, quas omnes Manzonius hisce verbis complectitur: bis appellavit Avenione, ter Pisis, quater Monachii a Johannis decretalibus et gravaminibus. Diese zweite Appellation beginnt mit den Worten: ego frater Michael de Caesena, ordinis fratrum Minorum Generalis Minister et servus, nomine meo et jure capituli generalis ac totius ordinis memorati Fratrum Minorum et singulorum fratrum ipsius ordinis ac omnium mihi adhaerentium et adhaerere volentium dico, propono et protestor coram vobis Religiosis etc. Michael appellirte im Minoritenkloster zu Avignon in Gegenwart vieler Ordensbrüder, von denen einige Glassberger in seiner Chronik (Riezler, p. 506) mit Namen aufführt, nämlich Wilhelm Occam, den Magister Franciscus Rubei de Pignano und M. Bonagratia von Bergamo.

Von den Vorgängen in Italien war Michael wohl unterrichtet. Am 18. April 1328 war Papst Johann feierlich in Rom als Ketzer und Frevler entsetzt worden und am 12. Mai wurde der Minorit Peter von Corvara als Nicolaus V. zum Papste erhoben. An dieser Erhebung hat aber Michael nach seinem eigenen Bekenntnisse (Murat. Scr. III. 2. 518) Antheil gehabt. Johanns feindliche Stimmung gegen ihn, namentlich nach seiner ersten Appellation, war aus seinen Massnahmen

---

[1]) Wadding, ad a. 1328 XII.

wohl zu erkennen. Daher unterhielt Michael seine Verbindung mit Ludwig von Baiern und schon in dieser Zeit hatte er auf Flucht gesonnen und war Ludwig um Sendung eines Schiffes angegangen. Durch welche Mittelspersonen aber die Unterhandlungen hierüber geführt wurden, ist nicht zu ersehen. Johann hatte, wie wir wissen, Michael verboten, das Generalcapitel zu besuchen und übertrug an seiner Statt dem Cardinalbischof von Ostia, Bertrandus von Porto, den Vorsitz auf demselben. Die Vollmachten hierzu ertheilte er ihm in einem, vom 1. Mai datirten Schreiben,[1]) in welchem er ihm unter Anderem aufträgt, dass er solchen Ministern, die sich nicht als tüchtig erweisen, andere beigebe oder durch andere ersetze, gegen solche aber, die sich widersetzen und rebelliren, die kirchlichen Censuren verhänge mit Hintansetzug etwaiger eingelegter Appellation oder dem Orden verliehener Privilegien. Die Spitze dieses Auftrages war gegen Michael gerichtet. Bertrandus sollte auf seine und seiner Anhänger, deren er gerade unter den auf dem Capitel einflussreichen Minoriten eine nicht geringe Anzahl hatte, Absetzung hinarbeiten. Bereits zwei Tage vorher hatte Johann die Theilnehmer am Capitel von der Ernennung Bertrandus von Porto zum Vorsitzenden auf demselben benachrichtigt. Es versammelte sich zu Pfingsten dieses Jahres. Der Cardinallegat hatte auf die Absetzung Michael's hingearbeitet, doch dessen Anhänger fanden sich keineswegs bereit, zumal Michaels fürstliche Gönner, insonderheit der König Robert von Sizilien und seine Gemahlin Sancia, Boten nach Bologna abgesandt hatten, die im Geheimen für Michael wirkten und jede Schmälerung seiner Würde zu verhindern suchten. Schon waren die Abgesandten des Capitels nach Avignon unterwegs, um Michael die Kunde von seiner Wiederbestätigung zu hinterbringen und ihn zu bitten, dass er den Ort für das nächste Capitel bestimme, und dazu womöglich Paris wähle, weil die Königin Johanna dies lebhaft wünsche, als der General seine Flucht aus Avignon bereits bewerkstelligt hatte.

[1]) Wadding, ad a. 1328 n. 15. Ciaconius II., p. 310.

Capitel III.

§ 1.

Michaels Flucht und sein Aufenthalt in Pisa. a. 1328.

Michael hatte während dieser Vorgänge mit Ludwig ununterbrochen in Verbindung gestanden. Benachrichtigt, dass zu seiner Flucht ein kaiserlicher Dreiruderer in Aiguesmortes vor Anker liege, verliess er heimlich Donnerstag den 25. Mai 1328 mit Einbruch der Dunkelheit in Begleitung Occam's, Bonagratia's und einiger anderer Anhänger, Avignon und schiffte sich in Aiguesmortes ein. Johann hatte noch in derselben Nacht Kunde davon erhalten und sandte zur Verfolgung der Flüchtlinge den Cardinalbischof Peter von Porto ab. Zwar ereilte er sie noch, aber der kaiserliche Schiffsführer hatte Michael gut verborgen. Peter musste sich darauf beschränken, diesen schriftlich zur Rückkehr aufzufordern; er aber liess ihm mittheilen, dass er unter keinen Umständen dieser Aufforderung Folge leisten werde.[1]) Am 8. Juni landeten die Flüchtlinge in Pisa, woselbst sie mit Jubel aufgenommen wurden.[2])

Durch Michaels Flucht, mehr noch durch das Erscheinen der Gesandten des Generalcapitels, welche das Decret von der Wiederwahl Michaels mit sich brachten, ward des Papstes Zorn gegen diesen und den ganzen Orden erregt. Zunächst cassirte er die Beschlüsse des Capitels und belegte Michael, wie seine Gefährten mit allen kirchlichen Censuren, erklärte ihn seines Generalats für verlustig (am 6. Juni) und setzte einstweilen zum Administrator des Ordens den Cardinalbischof

---

[1]) Wadding, ad a. 1328, 17. Raynald ad a. 1328 n. 63. Riezler, p. 68.

[2]) Chronicon Sanese ap. Muratori XV p. 81: E in questo tempo a di 8 di Giugno 1328 Fra Michelino ministro e Generale giunse in Pisa con una galea de Genovesi usciti, el quale era stato sostenuto da Papa Giovanni in Vignone piu tempo; e dubitando de la persona si parti d'Avignone, senza licenza del Papa, e giunse in Pisa; et da Pisani fu ricevuto con grande onore e festa, et da tutti li Uficiali, che in Pisa erano rimasti per l'Omperadore.

von Tusculum, den Minoriten Bertrandus de Turre, am 13. Juni 1328 ein. In einem ziemlich ausgedehnten Schreiben vom 6. Juni 1328 [1]) benachrichtigt Johann den Erzbischof von Palermo und dessen Suffragane von der Excommunication Michaels und seiner Anhänger, die bereits an den Kirchthüren von Avignon angeschlagen war, mit dem Ersuchen, sie weiter zu verbreiten.

Dieses Schreiben beginnt mit den Worten: Dudum ad nostri apostolatus auditum fide digna relatione etc. Johann recapitulirt darin das Treiben Michaels vom Eintritt Ludwigs in Italien bis zu seiner Flucht aus Avignon. Bemerkenswerth sind zwei Stellen; an der einen wirft Johann Michael vor, dass die Krankheit, in Folge deren er nicht sogleich auf die erste Aufforderung in Avignon erscheinen konnte, nur eine fingirte gewesen sei, während er selbst damals sie als Entschuldigungsgrund gelten liess; an der andern bezichtigt er Michael des Strebens nach der päpstlichen Würde, zu welcher Annahme nicht der geringste Grund vorliegt, die vielmehr durch Michaels Bekenntnissschrift widerlegt wird. In einem zweiten Briefe, der gewissermaassen ein Nachtrag zu dem eben erwähnten ist, datirt vom 20. Juni, fordert Johann den Erzbischof von Palermo auf, in den Kirchen und Minoritenklöstern der ihm unterstellten Diöcesen den Custoden, Guardianen und Brüdern einzuschärfen, Michael weder als ihren General anzuerkennen, noch ihm zu gehorchen und offen oder heimlich für ihn zu wirken, widrigenfalls sie dieselben Censuren zu gewärtigen hätten, die Zuwiderhandelnden aber möge er ihm angeben. Dass gerade die Bischöfe von Sicilien ein wachsames Auge haben sollten, dürfte wohl darin seine Erklärung finden, dass hier der Hauptsitz der strengeren Partei im Orden war unter dem sicheren Schutze der Königin Sancia, die oft genug die Spiritualen zum Festhalten an der Reinheit der Ordensregel aufgemuntert hatte.

---

[1]) Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwig des Baiern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit n. 130. p. 765 sq.

Schon am 1. Juli protestirte Michael, der von dem Verfahren Johanns bald Kunde erhalten hatte, von Pisa aus in einem an alle Ordensbrüder gerichteten Protest. Im Eingange desselben verficht er den Satz, dass man dem Papste, sobald er in Glaubenssachen geirrt, nicht mehr zu gehorchen habe. Johann habe aber in seinen über die paupertas Christi et apostolorum erlassenen Constitutionen, von denen die ersten mit den Bullen seiner Vorgänger übereinstimmten, die letzten aber im Widerspruch ständen, offenbar geirrt, wie er es ihm bei seiner Vernehmung in Avignon in Gegenwart des dazu berufenen Collegiums ins Gesicht gesagt habe. Einmüthig habe das Capitel zu Perusia seine Entscheidung über obe erwähnte Streitfrage als katholisch bezeichnet. Um ihn zu Widerruf zu bewegen, sei er in Avignon gefangen gehalten worden. »Ich aber«, so fährt er fort, »erkennend, dass, wenn ich dem Verlangen Johanns nachgegeben hätte, beizustimmen schiene, dass die Römische Kirche, die genannte Bestimmung gab, geirrt hätte und dass der heil. Franciscus, den ja die Römische Kirche heilig gesprochen und der seine Regel auf jene Wahrheit gründete, und die Mitunterzeichner der Perusinischen Denkschrift und alle die Brüder, welche in dem Bekenntniss jener Wahrheit ihr Leben beschlossen, Häretiker gewesen wären, und erwägend, dass Johannes Verlangen gegen den Glaubensartikel, dass die Kirche in Glaubenssachen nicht irren könne, verstosse, da er das, was er vorher gebilligt, später als Irrthum bezeichnete und dass mir und den Eiferern im Orden in Folge der Feindseligkeit Johanns gegen mich selbst die Gefahr des Todes drohe, habe vom Papste an die Römische Kirche appellirt. Den Tenor dieser Appellation beabsichtige ich für alle Ordensbrüder zu bestimmen, damit sie dieselbe überall verkünden, ihr Eifer noch mehr entflammt werde und die ausserhalb des Ordens Stehenden mich, den Orden und die Brüder für entschuldigt halten. Ich floh aus Avignon, weil, wenn ich dort meine Appellation hätte veröffentlichen wollen, mir der Tod sicher war. Neun Jahre hat Johann mich und den Orden verfolgt und um so heftiger, je unter-

thäniger ich war. Dagegen richteten die Bitten hochgestellter Personen, wie des Königs Robert von Sicilien und seiner Gemahlin, meiner Gönnerin, nichts aus. Jeder Verständige und Gerechte muss mit uns fühlen. Um meine Appellation wirksam zu machen und durch meine Ankunft die italienischen Wirren zu beseitigen, kam ich hierher. Dies thue ich Euch, Brüder, kund, damit Ihr Euch überzeugt haltet, dass das, was für mich geschah und geschehen wird, weder aus Parteilichkeit, noch aus dem Streben nach geistlichem Vortheil entspringt.«[1])

Wenige Tage darauf, am 9. Juli, sandte Michael von Pisa aus ein zweites Schreiben mit nur veränderten Anfangsworten, sonst aber gleichen Inhalts mit dem ersten, an die Oberen des Ordens, um auch vor ihnen seine Flucht zu entschuldigen und sie zum Festhalten an seiner Person aufzumuntern.[2])

Gross war die Zahl der Anhänger Michaels nicht blos im Orden selbst, sondern auch ausserhalb desselben. Unter den ersteren waren es ausser seinen Genossen auf der Flucht Occam und Bonagratia, hauptsächlich Berengarius Bochus aus Pisa, Magister der Theologie, der vom Gegenpapst Peter von Corbara zum Erzbischof von Genua, von Michael zum General-Vicar des Ordens in Italien erhoben wurde; ferner der überaus gelehrte Franciscus de Esculo (von Ascoli) und der 1325 entsetzte[3]) Provinzial von Ober-Deutschland Heinrich von Thalheim.[4]) Ausserdem wirkten eifrig für Michaels Sache Arnaldus Canelli und Petrus Fibla, zuerst in Italien und darauf in Aragonien, Franciscus Tergestinus in Dalmatien, Gerardus Rostagni in Frankreich, die Brüder Petrus und Johannes in England, Stephanus Salamantinus in Spanien, Franciscus und Guarinus und die Minoriten Saonenses in Italien, von denen der im Widerstande beharrende Theil mit den schärfsten Censuren belegt wurde.[5])

---

1) Annales Caesenates ap. Muratori, XIV. p. 1148. Riezler, p. 68.
2) Laemmer, p. 85.
3) Glassberger bei Riezler p. 306.
4) Wadding, a. 1328. n. 19.
5) Raynald, ad an. 1329 n. 22.

Ausserhalb des Ordens finden wir die Freunde Michaels in den Palästen und hohen Gesellschaftskreisen. Diese alle suchten, als sie von seiner Absetzung Kunde erhalten, wegen seiner bedeutenden Gelehrsamkeit und seines trefflichen Lebenswandels ein gutes Wort für ihn beim Papste einzulegen. Dies wissen wir vom Könige Philipp und seiner Gemahlin Johanna von Frankreich, vom Könige Alphons von Aragonien und dessen Brüdern Petrus, comes Riparcusiae und Raymundus Berengarius, comes Montanus, ferner vom Erzbischof von Saragossa, Petrus Lopetius de Luna, von dem Erzbischof von Toledo, Johannes, dem späteren Patriarchen von Alexandrien, dem Sohne des Königs Jakob von Aragon. Zu nennen sind noch: Gondisalvus Garcia, Herr von Moichena, Kanzler des Königs Alphons und dessen Vicekämmerer Guillelmus Olomarius, der König Jakob von Majorka, König Robert und Sancia von Sicilien, König Eduard und Isabella von England.[1])

Dass Johann energisch gegen die Anhänger Michaels im Orden, dessen Mitgliedern die Entscheidung, ob sie dem Cardinal Bertrandus von Tusculum oder Michael gehorchen sollten, schwer wurde, da so viele und gewichtige Stimmen bald für diesen, bald für den Papst sprachen, vorging und die schärfsten Censuren über sie verhängte und den Fürsten, in deren Gebiet sie sich befanden, auftrug sie gefangen zu nehmen und ihm zu überantworten, darf uns nicht Wunder nehmen. Wadding[2]) berichtet, dass es traurig war zu sehen, wie Minoriten, deren Leben fast untadelhaft war, nur deshalb, weil sie für die Strenge der Ordensregel, besonders für das Gelübde der vollkommenen Armuth eiferten, schwere Strafen erleiden mussten. Einerseits nun, um den Orden gegen die Angriffe Johanns in Schutz zu nehmen, andererseits, um die strengste Auffassung der drei evangelischen Räthe zu vertheidigen, ausserdem auch gegen die Ernennung Bertrands zum Administrator des Ordens zu protestiren, verfasste Michael eine dritte

---

[1]) Wadding, ad a. 1328 n. 21.

[2]) Wadding, ibid. ad a. 1328 n. 20.

Appellation im Minoritenkloster zu Pisa, die vom 18. Septbr. datirt und auch mit den Unterschriften Occam's und Bonagratia's versehen ist und an ein allgemeines Concil gerichtet war.[1] Auf den Wunsch Ludwigs von Baiern wurde diese Appellationsschrift abgekürzt und am 12. December an die Kathedrale von Pisa angeheftet. Zur Widerlegung derselben entstanden nach dem Berichte des Johannes Minorita[2]) drei Gegenschriften zu Gunsten des Papstes.

Nach einem Berichte Villani's[3]) hat Ludwig zu Pisa am 13. December eine grosse Versammlung seiner Anhänger abgehalten, dort auch Michael das Wort ergriffen und den Johann öffentlich als Irrlehrer bezeichnet. Der Papst wurde von Neuem abgesetzt.

Michael selbst betrachtete sich, ungeachtet des päpstlichen Absetzungsdecretes, als den rechtmässigen General des Ordens. So setzte er zu seinem Vicar der Lombardei den Bruder Azolinus, seinen Neffen, ein, zum Vicar der Provinz Ancona den Bruder Theodinus, während er den Inquisitor Johannes de Fedanzole absetzte.

Von Nicolaus, dem Gegenpapste, welcher am 3. Jan. 1329 mit seinem Hofe nach Pisa gekommen war, wurde Michael zum Vicar von Ostia ernannt, während er wieder den Minoriten Peter von Pisa zum Erzbischof von Genua, und den Bruder Amisinus, seinen Landsmann, zum Bischof von Lucca, und noch andere zu Bischöfen in Etrurien weihte,[4]) und da es Sitte war, dass der Papst von den drei Cardinalbischöfen von Ostia, Albano und Porto gekrönt wurde, nahm Michael in Pisa eine wiederholte Krönung des Nicolaus vor.[5])

---

1) Wadding ad ann. 1328. XIX. giebt als Datum den 18. Juli an, während Raynald (ad ann. 1328 n. 65 u. Johannes Minorita, Laemmer, l. c. p. 85) das oben angegebene haben. Für die Richtigkeit des letzteren spricht der einfache Umstand, dass zum Vorgehen gegen die Anhänger Michaels Johann doch einer geraumen Zeit bedurfte.

2) Laemmer, 86.

3) Villani x. 115.

4) Muratori III., 2, p. 518.

5) Muratori III., 2, p. 524.

Der Cardinal Bertrandus von Tusculum hatte als Vicar des Minoritenordens im Auftrage des Papstes das Generalcapitel auf Pfingsten 1329 nach Paris einberufen. Dass Michael auf demselben seines Generalates entsetzt werden würde, hatte er aus den Massnahmen Johann's schliessen müssen; denn Bertrandus hatte auf sein Geheiss eine grosse Anzahl von Ministern und Custoden, die Michael ergeben waren, entfernt und durch andere ersetzt; zudem hatte Johann am 20. April 1329 ein Decret erlassen, in welchem er Michael ausdrücklich aller seiner Würden für verlustig erklärt und auf's Neue ihn mit allen kirchlichen Strafen belegt. In dieser richtigen Voraussetzung nun hatte Michael bereits am 26. November 1328 dem Orden die strenge Weisung zugehen lassen, dass kein Mitglied desselben das Capitel besuchen solle, da der in der Ordensregel festgesetzte Zwischenraum von einem Capitel bis zum andern noch nicht verstrichen sei und Johann als offenbarer Häretiker nicht das Recht habe, ein Capitel zu berufen. In demselben Sinne ging er durch einflussreiche Personen auch die Königin Johanna von Frankreich an mit der Bitte, ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass dieses Capitel bis zum Ablauf des durch die Regel vorgeschriebenen Zeitraumes hinausgeschoben würde. Dass Michael den Termin zum Generalcapitel deshalb hinausgeschoben wissen wollte, weil er, wie Wadding gern glauben machen möchte, mit der Hoffnung sich trug, dass Johann seines hohen Alters wegen bald das Zeitliche segnen und er so von dessen Nachfolger leicht das Generalat wieder erhalten könnte, ist wohl nicht anzunehmen, weil Michael sich ganz und gar als den rechtmässigen General des Ordens betrachtete, somit nicht erst nothwendig hatte, von einem künftigen Papste auf's Neue zum General erhoben zu werden.

Johanna willfahrte Michaels Wunsch und trug die Angelegenheit dem Papste vor, erhielt aber unter dem 5. Mai einen ablehnenden Bescheid, in welchem allerdings zugegeben wurde, dass nach dem Willen des heil. Franciscus nur alle drei Jahre ein Generalcapitel abgehalten werden solle, es aber angezeigt sei, es schon auf das nächste Pfingstfest einzube-

rufen, wenn das Generalat durch den Tod oder die Absetzung des Inhabers erledigt und eine Neuwahl nöthig wäre; ausserdem hatten sich Michael und der Pseudopapst Peter von Corbara seiner Autorität entzogen und auch andere zum Ungehorsam gegen die päpstlichen Verordnungen zu verleiten gesucht; schliesslich seien die Brüder bereits auf dem Wege nach Paris und liesse sich schon aus diesem Grunde das Capitel nicht aufschieben.[1])

Um auch dem Vorwurfe zu begegnen, als hege er eine feindliche Gesinnung gegen den Orden, richtete Johann an die auf dem Capitel versammelten Väter ein Schreiben unter dem 25. Mai, in dem er sie seiner liebevollen Fürsorge und Anhänglichkeit an den Orden versicherte.[2]) Seinem Beispiele folgte auch die Königin Sancia, indem sie dem Capitel an's Herz legte, bei der Wahl des Generals von keinem anderen Beweggrunde als von der Würdigkeit des zu Wählenden sich leiten zu lassen. Durch diesen eigenhändigen Brief vom 15. März sagte sie sich offen von Michael los, dessen mächtige Gönnerin sie bis dahin gewesen war.[3])

Noch vor dem Zusammentritt des Capitels zu Paris hatte Johann am 1. Mai in einem mit den Worten »quia praefatus Michael venenum« beginnenden Decrete Michaels Appellationen und die in seinen an den Orden gerichteten Schreiben erhobenen Beschuldigungen zurückgewiesen und ihm den Vorwurf gemacht, dass er darauf ausgehe, die Unerfahrenen zu täuschen und mit sich in den Irrthum fortzureissen, und in Folge dessen nochmals seine Absetzung ausgesprochen.[4])

Das General-Capitel wies, wie vorauszusehen war, alle Beschuldigungen Michaels gegen Johann zurück, erkannte diesen als den einzig rechtmässigen Papst an, erklärte Michael für abgesetzt und erhob den dem Papste genehmen und be-

---

1) Wadding, ad ann. 1329 n. 2.
2) ib. n. 5.
3) ib. n. 6.
4) Raynald, ad ann. 1329 n. 21.

freundeten Gerardus Odonis, Magister der Theologie zu Paris, zum General des Ordens. Auch die Streitfrage über die paupertas Christi wurde beigelegt, indem man die Bestimmungen Nicolaus III. und die daraus hergeleiteten Perusinischen Beschlüsse mit den Constitutionen Johann's in Einklang zu bringen suchte.[1])

Den Minoriten Alvarus Pelagius, bekannt durch sein Werk »de planctu ecclesiae«, ehrte Johann durch einen vom 23. März 1329 datirten Brief, in welchem er ihn belobigte für seinen an den Tag gelegten Eifer für den heil. Stuhl und seinen Kampf gegen Michael, den er den Sohn der Verderbniss nennt.[2])

Wiewohl auf dem Pariser Capitel Johanns Wünschen vollständig gewillfahrt war, beruhigte er sich dennoch nicht, sondern veröffentlichte, um jeden Zweifel zu heben, am 14. November 1329 eine umfangreiche Abhandlung, in der er noch einmal die Frage »de paupertate Christi et apostolorum« einer eingehenden Betrachtung unterzog. Es ist dies jene Constitution »quia vir reprobus«, die in das corpus juris canonici nicht aufgenommen ist. Warum dies nicht geschehen, darüber ist zwischen dem Cardinal Bellarmin und Franciscus Penia viel hin- und hergestritten worden. Johann vertheidigt hierin auf's Neue seine Constitutionen »ad conditorem canonum«, »cum inter nonnullos« und »quia quorundam.« Der Beweis gipfelt in dem Satze, dass in rebus usu consumptibilibus das jus utendi von der proprietas und dem dominium nicht getrennt werden kann, weil hier die Substanz nicht unversehrt bleibt, der usus simplex aber das jus utendi rebus alienis salva rei substantia ist. Was aber die Behauptung Michaels anlange »Christum et apostolos nullius rei temporalis proprietatem seu dominium in communi vel proprio habuisse«, so fragt sich's zunächst, ob durch göttliches oder menschliches Recht das dominium eingeführt sei. Letzteres behauptet Michael; dies ist aber nicht der Fall, weil das dominium früher dagewesen,

---

1) Wadding, ad ann. 1329, n. 7.

2) Wadding, ad ann. 1329, n. 9.

ehe es »reges« gab. Die Belegstellen hierfür entnimmt Johann aus Moses. So heisst es von Adam: dominatus est bestiarum et volatilium und weiter: in sudore vultus tui vesceris pane »tuo«. Abel opferte von den Erstlingen gregis »sui«. Zu Abraham sagte der Herr: semini tuo dabo hanc terram etc. Da nun Gott als Schöpfer der Welt der »dominus« derselben ist, so kann nur er dieses dominium auf die Menschen übertragen; also ist das dominium rerum temporalium göttlichen Ursprungs. Dass nun Christus das dominium nicht blos irgend eines, sondern aller Dinge hatte, beweist das alte und neue Testament, indem er an vielen Stellen »dominus legifer noster«, »dominus rex noster« genannt wird, besonders aber die Stelle Isaias. XVI. »emitte agnum domine dominatorem terrae«. Ganz abgesehen von seiner Gottheit hatte Christus auch als Mensch das dominium theils durch die Geschenke der Gläubigen, theils durch Kauf.

Was die Apostel anlangt, so müsse unterschieden werden zwischen der Zeit, in welcher sie mit Christus zusammenlebten und der Zeit nach seinem Tode. Im ersten Falle sei wieder die Zeit vor ihrer Lehrthätigkeit von der während derselben zu trennen. Bevor sie ihre Mission als Prediger antraten, haben sie jedenfalls Eigenthum besessen, da, als sie ausgesandt wurden, Christus ihnen gewisse Dinge, wie doppelte Kleider, Schuhe, Geld bei sich zu führen verbot. Ausserdem hatten einige der Jünger sogar reichlichen Besitz; es ist aber nicht anzunehmen, dass Christus diesen andere Lebensvorschriften gegeben habe, als den Aposteln. Während ihrer Lehrthätigkeit durften sie von denen, welchen sie das Evangelium brachten, das zum Leben Nöthige als Geschenk annehmen, oder auch erwarben sie es durch ihrer Hände Arbeit. Hatten sie ihre Mission beendet, so war es ihnen unbenommen, Eigenthum zu besitzen. So hatten sie Geld, um die Nahrungsmittel einzukaufen. Nach dem Weggange Christi und der Sendung des heil. Geistes hatten die aus dem Judenthum zum Christenthum Uebergetretenen all' ihr Besitzthum gemeinschaftlich, woran natürlich auch die Apostel ihren Antheil hatten, die bekehrten

Heiden dagegen behielten ihre Habe für sich zurück. Unklar ist Johanns Ausführung, dass es den Jüngern gestattet gewesen sei, auf gesetzlichem Wege gegen widerrechtliche Eingriffe ihr Recht zu suchen, woraus er das Vorhandensein von Eigenthum herzuleiten sucht. Michael hatte auch behauptet, dass es den Orden, die Besitzthum in communi hätten, verboten sei, dieses gegen widerrechtliche Eingriffe zu schützen. Dieser Ansicht tritt Johann entschieden entgegen, indem er sich auf die Worte des heil. Augustinus zu Bonifacius stützt: Maximus episcopus Vagiensis auxilium petit ab imperatore Christiano contra hostes non tam sui ulciscendi causa, quam tuendae ecclesiae sibi creditae; quodsi praetermisisset, non eius fuisset laudanda patientia, sed negligentia merito culpanda. So befahl der Papst Nicolaus dem Erzbischof von Trier, solange diejenigen mit dem geistlichen und weltlichen Schwerte zu verfolgen, welche sich in das Eigenthum der Kirche Eingriffe erlaubt hatten, bis Alles zurückerstattet sei. Schliesslich widerlegt Johann Michaels Behauptung, dass clavis scientiae mit clavis ecclesiae gleichbedeutend sei und dass die Streitfrage de paupertate Christi sich auf den Glauben beziehe, der Papst daher nicht das Recht habe, die Entscheidungen seiner Vorgänger zu glossiren.[1])

Mit dem kläglichen Ausgange des Römerzuges Ludwigs hatte auch das Pseudo-Pontificat Nicolaus V. sein Ende erreicht; er floh aus Pisa, hielt sich anfangs verborgen, ward aber an Johann ausgeliefert und unterwarf sich ihm vollständig. Für uns ist nur seine am 6. September 1330 feierlich im Consistorium vor dem Papste verlesene Bekenntniss-Schrift von Bedeutung, weil er darin Michaels Erwähnung thut. Diesen, mit dem er die Ansicht über die paupertas Christi getheilt und mit dem er in Gemeinschaft mit Ludwig von Baiern gegen Johann gewirkt, nennt er darin jetzt ebenfalls einen Häretiker und Schismatiker. Wir erfahren ferner aus derselben, dass er Briefe an verschiedene Könige und Fürsten gerichtet,

---

[1]) Raynald, ad a. 1329 n. 22 bis n. 68.

in denen er unter Mitwirkung Michaels und Ludwigs Johann des Irrthums bezichtigt habe. Auch gesteht er ein, dass er alle ihm zu Gebote stehende geistliche und weltliche Macht in Anwendung gebracht gegen die Minoriten, die Michael nicht gehorchten und die päpstlichen Interdicte beobachteten, während er jenem und seinen Anhängern alle nur dem rechtmässigen Papste zustehende Indulgentien und Dispensationen bereitwilligst gewährte. [1])

§ 2.

Michael während seines Aufenthaltes in München bis zu seinem Tode. ab a. 1330—1343.

Michael von Cäsena folgte, da in Italien die Lage der Dinge zu Gunsten Johanns gänzlich umgeschlagen war, Ludwig dem Baiern nach München und traf dort im Anfange des Jahres 1330 ein; mit ihm Occam, Franciscus de Esculo und Bonagratia. Den Kampf gegen Johann führte er bis zu seinem Tode fort, ebenso wie sein Antheil an den Massnahmen Ludwigs gegen die Curie nicht su verkennen sein dürfte. Johanns Constitution »quia vir reprobus« liess er, sobald sie ihm zur Kenntniss gebracht war, nicht unbeantwortet. Schon am 26. März 1330 appellirte er und richtete diese Appellation an die gesammte katholische Welt. [2]) Im folgenden Jahre 1331 versandte er ein Rundschreiben, welches das Datum des 24. Januar trägt, [3]) in die Klöster des weitverzweigten Minoriten-Ordens, in welchem er sich und sein Verfahren gerechtfertigt und das Johanns verurtheilt wissen wollte. [4]) Hiermit nicht zufrieden, veröffentlichte Michael am 25. April 1331 ein an die Mitglieder des nächsten Generalkapitels, das zu Perpignan

---

[1]) Baluzius, vitae Papar. Avenion. t. I, 145 sq. Rayn. ad a. 1330 n. 10—24.

[2]) Laemmer, p. 88.

[3]) Raynald, ad a. 1331 n. 8.

[4]) Raynald, ad a. 1331 n. 8.

oder Avignon sich versammeln sollte, gerichtetes grösseres Actenstück. Wiederholt brieflich aufgefordert, in den Schooss der Kirche zurückzukehren, fühlte er sich berufen, nochmals den Thatbestand einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Er recapitulirt die Vorgänge bei seiner Vernehmung in Avignon. Wie Paulus dem Petrus, als er zu judaisiren begann, entgegentrat, so sei er dem Papste offen begegnet, da dieser für häretisch erklärte, was katholisch ist. Wie ferner Anastasius und Eusebius dem Papste Liberius und Hilarius dem Papste Leo den Gehorsam aufkündigten, als sie irrten, in gleicher Weise habe er gethan. Seine Flucht ist gerechtfertigt durch Christi Ausspruch: Si vos persecuti fuerint in una civitate, fugite in aliam. Vom Papst habe er an ein allgemeines Concil appellirt, unter welchem dieser stehe. Auch der Papst kann der Häresie angeklagt werden. Was ein allgemeines Concil beschlossen, könne selbst der Papst nicht ändern. Der im Irrthum befindliche Papst sei geringer, als jeder Gläubige. Nach eingelegter Appellation habe die päpstliche Autorität keinen Bezug mehr; denn nicht dem, von dem man appellirt, sondern dem, an den man appellirt, stehe das Urtheil über die Appellation zu, zumal in diesem Falle der Papst selbst betheiligt sei. Sodann zieht er aus der Constitution »quia vir reprobus« 12 Artikel als häretisch heraus:

1) dass Christus, wiewohl Mensch, doch zugleich Gott, das universale dominium der zeitlichen Dinge besessen,
2) dass er im Laufe der Zeit in speciali das dominium gewisser Dinge durch Schenkung der Gläubigen und durch Kauf erworben,
3) dass er weder den Aposteln noch den Jüngern die Entäusserung der proprietas angerathen,
4) dass er den Aposteln keine anderen Vorschriften gegeben, als den Jüngern, zumal er unter dem Begriff »Jünger« alle Gläubigen begreift,
5) dass er den Aposteln den Besitz von Geld nicht absolut verbot, sondern nur während der Zeit ihres Predigtamtes.

6) dass die Apostel nach der Sendung des heil. Geistes die proprietas vestimentorum, caligarum et gladiorum hatten, und dass die Worte »ecce, nos reliquimus omnia« sich nicht auf die Entäusserung der proprietas, sondern auf die geistliche Sorge beziehen,
7) dass die Apostel das dominium in speciali hatten,
8) dass sie unbeschadet der evangelischen Vollkommenheit gemeinschaftlich unbewegliches Eigenthum besitzen durften,
9) dass sie nie das Gelübde der Entsagung des dominii ablegten,
10) dass sie pro rebus temporalibus den Rechtsweg betreten durften,
11) dass die Güter der Gläubigen in der Urkirche vor der Theilung ihnen gemeinschaftlich waren, nach derselben jeder dominus seines Theiles in speciali wurde,
12) dass das Gelübde der Ordensleute, ohne Besitz zu leben, sich nicht auf die zum Leben nothwendigen Dinge erstrecke.

Dem Ausspruch der Kirche wolle er sich gern fügen. Seine Absetzung auf dem Pariser Capitel sei nicht zu Recht bestehend; Johann konnte ihn nach eingelegter Appellation nicht absetzen. Ferner ist die Ernennung Bertrand's zum Vicar des Ordens widerrechtlich, da er als General da war. Bertrand fehlte, weil er das vorgeschriebene Triennium nicht inne hielt und rite erwählte Minister entfernte. Daher sei auch seine von unrechtmässigen Ministern geschehene Absetzung ungiltig. Sie haben ihn abgesetzt, nicht weil er insufficiens gewesen, wie es die Regel verlangt, sondern nur Johann zu Gefallen. Auch gegen die Bestimmungen des Concils zu Vienne sei gefehlt worden. Wenn nun der Orden die Constitutionen Johanns mit dem Evangelium und der Regel in Einklang zu bringen vermag, so ist er bereit, auf seine Appellation und sein Generalat zu verzichten. Dieses Actenstück trägt die Unterschriften des Heinrich v. Thalheim, Franciscus v. Ascoli, Occam und Bonagratia. Ein entschiedener

Gegner war Michael erstanden in Gerald Odo, dem neuen General des Ordens.

Den Zwischenraum von einem General-Capitel zum andern hatte er auf zwei Jahre verkürzt. Daher wurde das nächste schon zu Pfingsten 1331 zu Perpignan abgehalten. Dass auf demselben auch Michaels Thätigkeit in letzter Zeit Berücksichtigung finden und man bemüht sein würde, ihr ein Gegengewicht zu schaffen, war natürlich und nothwendig. Gerard Odo, der bereits 1322 des Papstes Sache gegen Michael in Schutz genommen hatte, übernahm es, der Entscheidung des General-Capitels gemäss, den Michael zu widerlegen. Ganz mit Unrecht habe Michael in seiner Handlungsweise sich auf Anastasius und den römischen Clerus zur Zeit des Papstes Liberius berufen. Nicht der gesammte römische Clerus, sondern nur ein Theil wurde abtrünnig und auch dieser kehrte zurück, zumal Liberius nicht geradezu geirrt, sondern nur eine schwankende Stellung dem Semiarianismus gegenüber eingenommen habe. Von Leo kann, da er nur Pseudo-Papst war, gar keine Rede sein. Gegen Michael spreche schon seine Gemeinschaft mit Peter von Corbara, Marsilius von Padua und Johannes Jandunus, offenbaren Häretikern. Er habe ferner nicht als persona publica appellirt, da der Orden seine Appellation nicht gebilligt, sondern als persona privata alles das gethan, was ihn zum Häretiker machte; nach den canonischen Bestimmungen kann aber ein Häretiker nicht appelliren. Er habe ferner gegen den appellirt, der keine höhere Instanz über sich hat; seine Appellation war an die römische Kirche gerichtet, die er selbst als häretisch bezeichnete. Mit seinem Glaubenseifer und der Stichhaltigkeit seiner Beweisgründe sei es auch nicht weit hergewesen, denn sonst würde er die Entscheidung abgewartet und nicht die Flucht ergriffen haben. Zudem habe er die Principien des Odens verletzt; des Gehorsams gegen den Papst, wie es die Regel verlangt, habe er sich entschlagen; Geld führe er bei sich und statte damit die Brüder aus, die in seinem Interesse thätig wären. So habe Franciscus von Ascoli 80 Florin bei sich getragen auf seiner Reise von

Cumä nach München, die ihm unterwegs von Räubern genommen wurden. Gegen die Keuschheit verstosse er, da er junge Minoriten nicht zu zweien, sondern einzeln ohne Ordensgewand, aber mit Geld und Waffen, aussende.[1] Es konnte nicht ausbleiben, dass das Capitel auf's Neue Michael und seine Anhänger, denen ausserdem der Vorwurf gemacht wurde, dass sie ihre Gegner auf's Grausamste verfolgen, der Häresie unter den schärfsten Ausdrücken bezichtigte und aus dem Orden ausstiess.[2] Allem diesem gegenüber verhielt sich Michael passiv. Selbst als Gerard Odo bald nach Beendigung des Capitels ein Schreiben an ihn richtete, worin er ihn heftig angriff, liess er mit der Antwort darauf bis zum December 1332 warten. In dieser, welche mit den Worten »teste Salomone per patientiam noscitur doctrina viri« beginnt und wovon ein langer Auszug in Glassberger's Chronik (fol. 78—79) enthalten ist,[3] bezeichnet er unter Anderem jene Behauptung Gerard's, dass Franciscus von Ascoli Geld bei sich geführt, als eine Unwahrheit.

Am 24. Januar 1333 aber trat Michael mit einer grösseren Gegenschrift auf den Kampfplatz. Er hatte sie, wie schon früher oft, an die Mitglieder des Ordens gerichtet. Wenn er auch im ersten Theile wenig Neues zum Beweise für die Richtigkeit seines bisherigen Verfahrens in der Appellation gegen Johann vorbringt, vielmehr nochmals der zwölf aus der Constitution »quia vir reprobus« herausgezogenen Häresien erwähnt und den Widerspruch betont, der zwischen Johanns Decretale »quorundam exigit« und den später von ihm erlassenen bestehe, so zeigt der zweite Theil, dass Michael um die Auffindung neuer Beweise nicht verlegen war. Wenn Johann erklärt, Christus habe niemals die abdicatio proprietatis et dominii rerum temporalium gelehrt und selbst bethätigt,

---

1) Raynald, ad a. 1331 n. 8—14.
2) Raynald, ad a. 1321 n. 15—17.
3) Riezler 308.

so nehme er Theil an der Häresie des Vigilantius, welcher behauptet, dass die vollkommener Christi folgen, welche sich das dominium ihres Besitzes behielten und vom Ertrage desselben den Armen mittheilten, als die, welche alles verkaufen und den Erlös hingeben. Was die Behauptung Johanns anlangt, dass Christus den Aposteln keine andere Lebensweise vorgeschrieben, als den übrigen Gläubigen, so sei sie gleich mit der als häretisch verurtheilten des Jovianus, dass ein ehrenvolles Eheleben und stete Jungfräulichkeit denselben Werth hätten. Johann mache sich drittens der Häresie der Waldenser schuldig, welche das Verdienstliche des vollkommenen Gehorsams leugnen; denn nach Johanns Auffassung haben die Minoriten das dominium der zum Leben nothwendigen Dinge. In diesem kann man, ohne Unrecht zu thun, keinen beschränken; folglich haben die Oberen des Ordens kein Recht, hierüber Vorschriften zu ertheilen und so ist das Verdienst der vollkommenen Armuth illusorisch gemacht. Nicht minder huldige Johann der falschen Ansicht der Juden vom weltlichen Königthum Christi, da er ihn als Mensch zum rex verus et dominus in temporalibus macht, während Christus selbst sagt: regnum meum non est de hoc mundo. Kurz, nach Johanns Auffassung würde die Lehre Christi einen specifisch weltlichen Character an sich tragen.

Die Folgerung, die auch hier wieder Michael am Schlusse zieht, ist natürlich die, dass, da der Papst in Glaubenssachen geirrt, Johann über seine an ein künftiges Concil eingelegte Appellation hinweg nicht Bestimmungen treffen kann und somit alle Schriften gegen ihn ungültig seien.[1])

In dem erwähnten Actenstück hat Michael unverkennbar einen höheren Gesichtspunkt bezüglich Johanns festgehalten und es drängt sich uns die Ansicht auf, dass seine und seiner Anhänger Opposition gegen die Curie nicht blos in dem Streite über die paupertas Christi et apostolorum wurzelt; denn dieser Gegenstand ist an und für sich ein geringfügiger, mag ihn

---

[1]) Goldast, monarchia II., 1338 sq.

auch Michael zu einem das innere Wesen der Kirche berührenden aufbauschen wollen, zumal auch die aus der heil. Schrift zum Beweise angeführten Stellen eine verschiedene Auffassung zulassen. Die ganze Angelegenheit würde vielleicht im Sande verlaufen sein, hätte die strengere Partei unter den Minoriten nicht eine Stütze an Ludwig dem Baiern gefunden, dem alle der Curie feindlichen Elemente in seinem Kampfe gegen dieselbe willkommen sein mussten, Michael aber und sein Anhang, insbesondere Wilhelm Occam, der Michaels Verfahren in seinem opus nonaginta dierum ausführlich zu rechtfertigen suchte, bezweckte unter dem Deckmantel besagter Streitfrage, wenn nicht eine Unterordnung, so wenigstens eine Gleichstellung der päpstlichen Autorität mit der kaiserlichen, von der sie geschützt wurden, ausserdem eine Reaction gegen die zu Tage tretende Verweltlichung der Kirche. In diesem Sinne ist auch Michaels letztes umfangreiches Actenstück, das er an Ludwig und die versammelten deutschen Fürsten richtet, aufzufassen.

Dieses Schriftstück ist undatirt, jedenfalls aber ist es gegen Ende des Jahres 1333 abgefasst und bezieht sich auf den Reichstag, der im December desselben Jahres zu Frankfurt abgehalten werde sollte. Für obige Datirung spricht auch Folgendes: Michael beschuldigt am Schlusse Johann zweier neuen Häresien. Die erste habe er ausgesprochen in seiner mit den Worten »justi tulerunt spolia impiorum« beginnenden Rede, betreffend den Sieg des Königs von Castilien über die Sarazenen, worin er unter Anderem äussert, dass Gott ohne das Sakrament der Taufe Niemanden der Seligkeit theilhaft machen könne und dass er es nicht in der Hand habe, die Dinge sich anders gestalten zu lassen, als sie sich wirklich ereignen. Die zweite liege in einer Rede Johanns, worin er aussprach, dass in der Dreieinigkeit der Sohn nicht vom Vater und der heil. Geist nicht vom Vater und Sohne unterschieden sei. Beide Reden fallen in das Jahr 1332 und Michael sagt von ihnen, sie seien anno praecedenti seiner Schrift gehalten.

Somit fällt diese in das Jahr 1333. Sie muss auch vor dem Tode Johanns, der im December 1334 stirbt, verfasst sein.

Was den Inhalt des betreffenden Schriftstückes anlangt, so spricht Michael in der vorausgeschickten Anrede an Ludwig deutlich aus, dass es zwei Gewalten giebt, von denen die Welt regiert werde, die päpstliche und die kaiserliche. Die päpstliche scheint ihm im gegenwärtigen Augenblicke dahingeschwunden zu sein, weshalb es des Kaisers Aufgabe sei, die Sache des Glaubens und der Armen unverzüglich aufzunehmen und zu führen.

Das Ganze theilt Michael in 12 Capitel, in denen er nochmals das Häretische der schon früher von ihm aus der Constitution »quia vir reprobus« herausgezogenen 12 Sätze nachzuweisen sucht. Die angezogenen Beweisgründe tragen nur allzusehr einen sophistischen Charakter an sich und bieten für die Klarstellung der Sache selbst wenig Neues und Interessantes.[1]

Michael und sein Anhang fanden Gelegenheit, auch noch in einem anderen Punkte dem Papste feindlich zu begegnen. Johann hatte in drei Predigten vom Jahre 1331 und 1332[2] die Ansicht ausgesprochen, dass die makellosen Seelen der Abgeschiedenen nicht sofort, sondern erst nach dem jüngsten Gericht zur Anschauung Gottes gelangen.[3]

Zwar gab er diese Frage den bedeutendsten Kirchenlehrern zur eingehenden Erörterung anheim, doch schuf ihm seine Aeusserung immerhin zahlreiche Gegner in Deutschland und Frankreich, zumal die Mehrzahl der Stimmen, insbesondere die Pariser Universität sich gegen seine Ansicht aussprachen. Noch am Tage vor seinem Tode fühlte er sich daher bewogen zu erklären, dass er nie etwas zu lehren beabsichtigte, was der Schrift und Tradition zuwider sei.

---

1) Goldast, monarchia II.

2) 1. November, III. Adv.-Sonntag 1331 und 5. Januar 1332.

3) Raynald, ad a. 1331 n. 44.

Michael und seinen Anhängern war natürlich diese Gelegenheit zu neuen Angriffen gegen Johann äusserst willkommen. Ludwig der Baier war dieser Bewegung ebenfalls nicht fremd geblieben; mit Michael fasste er daher den Plan, in Deutschland ein Concil zu veranstalten, das Johann als Häretiker erklären und absetzen sollte. Einen thätigen Gehülfen fanden sie in der Person des Cardinals Napoleo Orsini.[1] Diesen ging Ludwig unterm 29. Juni 1324 brieflich an, so viele der Cardinäle als möglich für seinen Plan zu gewinnen und auch seinen Einfluss bei König Robert von Sicilien geltend zu machen. Der Erzbischof Balduin von Trier sagte ebenfalls seine Mitwirkung zu und in seinem Namen verfasste Bonagratia das Einladungsschreiben zum Concil. Zwischen Michael und Napoleo fand ein Briefwechsel durch den Minoriten Gualterus statt, aus dem wir erfahren, dass Ludwig nicht abgeneigt sei, Robert die Reichsverweserschaft über Italien zu lassen, wenn er nur seine Abhängigkeit vom Reiche anerkenne. Napoleo kam es vor Allem darauf an, dass Ludwig das allgemein verbreitete Gerücht, als habe er die Absicht, die Regierung niederzulegen, zerstreue, insbesondere dem Könige Philipp von Frankreich gegenüber, und dass die Fürsten und Prälaten Deutschlands in zahlreichen an die Curie gesandten Schreiben ihr Verlangen nach einem Concil kundgeben und davon alle übrigen Höfe benachrichtigt werden. Im entscheidenden Moment versagte Balduin seine Hülfe und verhinderte die Veröffentlichung des von Bonagratia verfassten Tractats, in den auch die Frage über die Beatification der Seelen aufgenommen war. Das Concil kam nicht zu Stande.

Wie Ludwig der Baier oft aus einem Extrem in das andere fiel, indem er sich bald vor dem päpstlichen Stuhle auf's Tiefste demüthigte, bald in die schärfste Opposition gegen denselben trat, ebenso verfuhr er mit seinen Anhängern. Er ergriff ihre Partei, wenn er ihrer bedurfte, er liess sie aber

[1]) Raynald. ad a. 1334 n. 31 sq.

fallen, wenn sie seinen Sonderinteressen im Wege standen. Als er 1336 es für angezeigt erachtete, sich mit der Curie auszusöhnen, und Benedict ihm zur Bedingung machte, sich von den schismatischen Minoritenhäuptern loszusagen, fand er sich ohne Weiteres dazu bereit und versprach, Michael von Cäsena, Franciscus de Marchia, Occam, Bonagratia, Heinrich von Thalheim, falls sie nicht in den Schooss der Kirche zurückkehren, aus seinem Reiche zu vertreiben. Johanns Constitutionen über die paupertas Christi und seine Erlasse gegen Michael anzuerkennen, liess er sich schnell herbei.[1]) Da nun die Aussöhnung nicht zu Stande kam, versicherte er sich ihrer Freudschaft auf's Neue. Sie waren nicht nur bei der Abfassung der Beschlüsse des Churvereins zu Rhense thätig, sondern vertheidigten sie auch in durch ganz Deutschland verbreiteten Flugschriften.

Ueber Michaels Leben, vom Jahre 1338 bis zu seinem, am 29. November 1343 erfolgenden Tode,[2]) lassen uns die Quellen gänzlich im Stich; nur das eine erfahren wir, dass er, seine Absetzung nicht beachtend, sich immer als General des Ordens betrachtete und als solcher am 23. April 1342 zwei Münchener Bürger, Hans Schiet und Greimolt Dächsel, zu Procuratoren bestellte, welche im Namen der römischen Kirche die Güter des Ordens verwalten sollten.[3])

Als Michael an einer schweren Krankheit darniederlag und sein Ende nahe fühlte, übergab er Occam das Siegel des Ordens, damit er es dem rechtmässigen General des Ordens zustelle.[4]) Dann verfasste er eine umfangreiche Bekenntnissschrift, in welcher er alle seine Schritte gegen Johann XXII. zurücknahm. An den 50. Psalm knüpfte er die Worte, in denen er seine tiefe Reue aussprach.[5]) Beginnend mit den

---

[1]) Raynald, ad a. 1336 n. 32 sq.

[2]) Wadding, ann. Min. ad a. 1343 n. XIII.

[3]) Glassberger, Chronik fol. 89, bei Riezler 309.

[4]) Muratori III., 2, 526 notae.

[5]) Muratori III., 2, 514 sq.

Worten des Psalmisten »miserere mei deus secundum magnam misericordiam tuam« bittet er Gott, ihm seine Vergehen gegen ihn, die katholische Kirche und gegen das Haupt derselben, Johann XXII., deren Schwere er erkennt, zu verzeihen. Nicht aus bösem Willen habe er gefehlt, sondern aus zu grossem Eifer für den seraphischen Orden und die vollkommene Armuth.

Er ward in der Franciscanerkirche zu München begraben. Seine Grabschrift aus dieser Kirche bewahrt eine, aus dem Münchener Franciscanerkloster stammende Handschrift, die sich jetzt in der königlichen Hof- und Staatsbibliothek befindet.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Gudenatz, katolischer Confession, aus Neisse, woselbst ich das Gymnasinm besuchte, widmete mich auf der Universität Breslau hist. philol. und germanischen Studien, hörte die Vorlesungen der Herren Professoren DDr. Dilthey, Hertz, Junkmann, Neumann, Reifferscheid, Roepell, Rossbach, Rückert, Zupitza, und war Mitglied der beiden Königl. hist. Seminare. Meiner Militärpflicht genügte ich als Einjährig-Freiwilliger im 4. Niederschles. Inf.-Reg. Nr. 51.

Allen meinen hochverehrten Lehrern auf dem Gymnasium, wie auf der Universität, insbesondere aber Herrn Prof. Dr. Junkmann, welcher mich in der liebenswürdigsten Weise mit Rath und That bei meinen Studien unterstützte, fühle ich mich zu lebhaftestem Danke verpflichtet.

Thesen.

I. Die Angabe, dass der zehnjährige Krieg des Euagoras von Cypern vom Jahre 394—384 gedauert habe, ist unrichtig.

II. Die Angriffe Sugenheim's (Geschichte des deutschen Volkes. Band 3. pag. 197 sq.) auf Papst Johannes XXII. sind ungerechtfertigt.

III. Die Fratricellen, Beguinen oder Bizochen, auch Apostolici und Coelestinen genannt, gehören nicht dem Minoriten-Orden an, sondern sind besondere sectirerische Genossenschaften.

IV. Die Begriffe „dominium“ und „simplex facti usus“ können nicht immer von einander getrennt werden.

Gudenatz, E.
Michael von Caesena.